



III-78 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. (0222) 66 15/0

Fernschreib-Nr. 1370-900

DVR: 0000019

GZ 810.091/1-V/1a/85

An das
Präsidium des Nationalrates

1017 W i e n

Sachbearbeiter
MATZKA

Klappe/Dw
2395

Ihre GZ/vom

Betrifft: Datenschutzbericht 1983 der
Datenschutzkommission

Anbei lege ich gemäß § 46 Abs. 2 DSG den Datenschutzbericht 1983 der Datenschutzkommission (Beilage A) sowie die Stellungnahme der Bundesregierung und die Stellungnahme des Datenschutzrates zu diesem Bericht (Beilage B) vor. Die Stellungnahme der Bundesregierung wurde in der Sitzung am 8. Jänner 1985 beschlossen; ihr ist als Abschnitt II ein - über Anregung des Datenschutzrates erstellter - Tätigkeitsbericht des Datenverarbeitungsregisters angeschlossen.

8. Jänner 1985
Der Bundeskanzler:

BEILAGE (A)



REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZKOMMISSION

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0 22 2) 66 15/0

DATENSCHUTZBERICHT 1983

für die Zeit vom 25. April 1981 bis 24. April 1983

erstattet von der Datenschutzkommission an den Bundeskanzler
gemäß § 46 Abs.1 Datenschutzgesetz

Gliederung:

1. Einleitung
2. Personalverhältnisse Datenschutzkommission
3. Personalverhältnisse Datenschutzbüro
4. Geschäftsgang
 - 4.1. Statistik
 - 4.2. Erläuterung zur statistischen Übersicht
5. Wahrnehmungen
 - 5.1. Internationaler Datenverkehr
 - 5.2. Betriebsordnungen
 - 5.3. Individuelle Ersuchen und Beschwerden
 - 5.3.1. Gesundheitsdaten
 - 5.3.2. Medienberichterstattung
 - 5.3.3. Adressenhändler
 - 5.3.4. Wissenschaft
 - 5.3.5. Haushaltsliste und Religionsgemeinschaften
 - 5.3.6. Personenstandsdaten
 - 5.4. Stellungnahme zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen
 - 5.5. Registrierungsverfahren
 - 5.6. Berufungen gegen Strafbescheide
 - 5.7. Empfehlungsverfahren gemäß § 41 Datenschutzgesetz
 - 5.8. Internationale Tagungen
6. De lege ferenda
 - 6.1. Medien und Datenschutz
 - 6.2. Wissenschaft und Datenschutz
 - 6.3. Adressenverlage und Datenschutz
 - 6.4. Kompetenzen der Datenschutzkommission

1. Einleitung:

Der erste Datenschutzbericht vom 4. Mai 1981, welcher den Zeitraum vom 25. April 1979 bis 24. April 1981 umfaßte, wurde am 4. Mai 1981 an den Bundeskanzler erstattet. Er wurde in der Folge von der Bundesregierung dem Nationalrat zugeleitet, wo er in der XV. Gesetzgebungsperiode im Plenum nicht mehr behandelt wurde. Zu diesem ersten Datenschutzbericht liegen Stellungnahmen des Datenschutzrates und der Bundesregierung vor.

Die im Dezember 1979 erlassene Geschäftsordnung der Datenschutzkommission hat sich in nun fast 4jähriger Praxis bewährt und bedurfte keiner Abänderung.

Der organisatorische Aufbau des Geschäftsapparates der Datenschutzkommission - das Datenschutzbüro - konnte im Berichtszeitraum konsolidiert werden.

In naher Zukunft ist die Einführung einer Textverarbeitung geplant, die u.a. einer besseren Erschließung der Entscheidungen der Datenschutzkommission dienen soll.

2. Personalverhältnisse Datenschutzkommission:

In der Zusammensetzung der Datenschutzkommission erfolgte keine Veränderung; sie besteht daher derzeit aus folgenden Mitgliedern und Ersatzmitgliedern:

Vorsitzender:	Hofrat des OGH Dr. KUDERNA
Stellvertretender Vorsitzender (Ersatzmitglied):	Senatspräsident des OGH Dr. STIX
Vertreter des Bundes:	ORat Dr. KOTSCHY (geschäfts- führendes Mitglied)
Ersatzmitglied:	Rat Dr. DOHR (stv. geschäfts- führendes Mitglied)
Vertreter der Länder:	OSenatsrat Dr. DELABRO Hofrat Mag. WALLIG

Ersatzmitglieder:

Senatsrat Dr. PROCHASKA

ORRat Dr. LIEHR

3. Personalverhältnisse Datenschutzbüro:

Dem Ersuchen des Datenschutzrates, für das Datenschutzbüro weitere Planstellen der Verwendungsgruppe A vorzusehen, wurde durch den Bundeskanzler Rechnung getragen, sodaß der Personalstand des Datenschutzbüros 5 Planstellen der Verwendungsgruppe A, welche derzeit mit Juristen besetzt sind - davon eine auf ein Jahr befristet -, ferner eine Informatikerplanstelle und 3 Planstellen für Sekretariats-, Kanzlei- und Schreibpersonal umfaßt.

Die Besetzung der Planstellen erfolgte ausnahmslos aufgrund von Ausschreibungen in der Wiener Zeitung und den Vorschlägen des Datenschutzrates (§ 35 Abs. 2 Datenschutzgesetz).

Die Fluktuation der juristischen Mitarbeiter im Datenschutzbüro ist relativ stark. Die Tätigkeit im Datenschutzbüro bringt nämlich nicht zuletzt besondere Kenntnisse des Datenschutzrechtes mit sich, die sowohl in der Privatwirtschaft als auch in anderen öffentlichen Dienststellen sehr erwünscht sind. Diese Fluktuation wirkt sich jedoch auf die Effizienz der Arbeit des Datenschutzbüros nachteilig aus, weil immer wieder neue Mitarbeiter eingeschult werden müssen.

Die derzeitige Personalstruktur hat sich für die Aufarbeitung der im ersten Datenschutzbericht ausgewiesenen Rückstände als zweckmäßig erwiesen. Sollte die Tätigkeit der Datenschutzkommission nach Aufarbeitung der noch bestehenden Rückstände eine verstärkte Befassung mit konkreten EDV-Applikationen mit sich bringen, erscheint eine Umstrukturierung in Richtung einer Vergrößerung des Informatikeranteils am Gesamtstand des Mitarbeiterstandes denkbar.

4. Geschäftsgang:

4.1. Statistik: Berichtszeitraum 1. April 1981 bis 31. März 1983

Anzahl der Eingangsstücke	965
Anzahl der Sitzungen	76
erledigt	1.430
behandelt	122

<u>Gegenstand</u>	Anzahl der Eingangsstücke		erledigt		behandelt		insgesamt bearbeitet		%
	1981/83	1980/81	1981/83	1980/81	1981/83	1980/81	1981/83	1980/81	
Internationaler Datenverkehr	295	(1.054)	768	(335)	30	(10)	798	(345)	84,72
Betriebsordnungen	355	(793)	337	(138)	47	(260)	384	(398)	68,12
Individuelle Auskünfte, Ersuchen, Beschwerden	62	(36)	36	(27)	18	(2)	54	(29)	84,69
Rechenzentrumsverträge	40	(90)	55	(45)	20	(6)	75	(51)	96,92
Begutachtungen von Rechtsvorschriften	134	(80)	141	(69)	-	-	141	(69)	98,13
Überprüfungen der Regi- strierung	64	(52)	78	(18)	4	(2)	82	(20)	87,93
Datenschutzverordnungen	2	(80)	5	(77)	-	-	5	(77)	100,00
Abänderungen von Bescheiden	2	(2)	2	(1)	-	-	2	(1)	75,00
Verfahren vor dem Verfas- sungsgerichtshof	2	-	2	-	-	-	2	-	100,00
Nebeninterventionen	2	-	2	-	-	-	2	-	100,00
Berufung gegen Strafbescheide	1	-	1	-	-	-	1	-	100,00
Verfahren gem. § 41 DSGVO	4	(2)	1 ^{xx)}	(1)	3	(1)	4	(2)	33,33
Sonstiges	2	-	2	-	-	-	2	-	100,00
	<u>965</u>	<u>(2.189)^{x)}</u>	<u>1.430</u>	<u>(711)</u>	<u>122</u>	<u>(281)</u>	<u>1.552</u>	<u>(922)</u>	

x) Einschließlich amtswegiger Verfahren, die im ersten
Datenschutzbericht gesondert ausgewiesen wurden.

xx) siehe Punkt 5.7. , 2. Absatz

4.2. Erläuterungen zur statistischen Übersicht:

Das Schwergewicht der Tätigkeit der Datenschutzkommission im Berichtszeitraum lag bei der Aufarbeitung der Anträge auf Genehmigung des internationalen Datenverkehrs gemäß § 32 Datenschutzgesetz, ferner bei der Erteilung der Zustimmung zu Betriebsordnungen öffentlicher Verarbeiter gemäß § 10 Datenschutzgesetz sowie bei der bescheidmäßigen Erledigung von Registrierungsverfahren infolge Bedenken des Datenverarbeitungsregisters.

In begutachtender Funktion hat die Datenschutzkommission zu datenschutzrelevanten Gesetzen und Rechtsverordnungen und zu Vereinbarungen gemäß § 13 Datenschutzgesetz Stellung genommen. Die Anzahl der vorgelegten Datenschutzverordnungen, die in Durchführung des § 9 Datenschutzgesetz zu erlassen sind, ging naturgemäß gegenüber dem Berichtszeitraum 1. Jänner 1980 bis 31. März 1981 zurück. Dennoch haben noch immer nicht alle obersten Organe der Länder die vorgesehenen Datenschutzverordnungen erlassen. Derzeit fehlen noch Datenschutzverordnungen für folgende Länder: Kärnten (Gemeindedatenschutzverordnung), Steiermark (Landesdatenschutzverordnung) und Vorarlberg (Landesdatenschutzverordnung).

Die Anzahl der Individualbeschwerden und Ersuchen um Hilfestellung in Datenschutzfragen nahm gegenüber dem letzten Berichtszeitraum deutlich zu, ist jedoch, absolut gesehen, mit 60 Fällen in zwei Jahren nicht besonders hoch.

Die Datenschutzkommission hat gegenüber dem letzten von der Statistik umfaßten Berichtszeitraum, der allerdings kürzer war, die Anzahl ihrer abschließenden Erledigungen verdoppelt. Die Anzahl der Enderledigungen erhöhte sich nämlich von 710 auf 1.429.

Die im vorigen Berichtszeitraum noch ausgewiesenen hohen Rückstände im Bereich des internationalen Datenverkehrs konnten auf ca. 250 Fälle verringert werden.

Der Eingang an Betriebsordnungen öffentlicher Verarbeiter ging ebenfalls zurück und liegt mit 355 geringfügig unter den im Berichtszeitraum bearbeiteten Fällen (384). Durch eine verstärkte Beratung durch Mitarbeiter des Datenschutzbüros, insbesondere von Selbstverwaltungskörpern (Gemeinden, Städten und Kammern), soll eine bessere Anpassung der Betriebsordnungsentwürfe an die Kriterien des § 10 Datenschutzgesetz ermöglicht werden. Auf diese Weise könnte einerseits beim Verarbeiter eine Arbeitserleichterung, andererseits bei der Datenschutzkommission eine wesentliche Verkürzung des Zustimmungsverfahrens erreicht werden.

Die übrigen Geschäftsfälle konnten mit 85 bis 100 % des Anfalles aufgearbeitet werden. Im Rahmen des Registrierungsverfahrens wird allerdings aufgrund der von der Datenschutzkommission bejahten Zuständigkeit zur bescheidmäßigen Schaffung von Exekutionstiteln für fällige Gebühren gemäß § 24 Datenschutzgesetz eine Zunahme der Geschäftsfälle zu erwarten sein.

5. Wahrnehmungen:

Vorausgeschickt werden darf, daß die im ersten Datenschutzbericht erstatteten Vorschläge und Anregungen grundsätzlich aufrechterhalten werden. Darüber hinaus ist folgendes festzuhalten:

5.1. Internationaler Datenverkehr:

Nur in wenigen Ausnahmefällen mußte die Datenschutzkommission eine Genehmigung des grenzüberschreitenden Datenverkehrs versagen. Der Grund hiefür liegt darin, daß im Zuge des Ermittlungsverfahrens die Antragsteller auf fehlende Voraussetzungen für eine Genehmigung hingewiesen werden und daraufhin zum Teil die durch ausländische Dienstleistungsverarbeiter erfolgten Verarbeitungen selbst durchführen oder den Umfang und die Art der in das Ausland zu überlassenden Daten ein-

schränken. Sofern der Antragsteller nicht bereit ist, die Datenarten einzuschränken oder zu präzisieren, muß die Datenschutzkommission die Genehmigung versagen, weil die Entscheidungsgrundlagen über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 32 Abs. 3 Datenschutzgesetz ungenügend sind. Dies gilt insbesondere für Datenarten von zu hohem Abstraktionsniveau, wie z.B. "Identifikationsdaten", "persönliche Daten" und "wirtschaftliche Daten".

Der grenzüberschreitende Datenverkehr innerhalb konzernverbundener Unternehmen wird in manchen Fällen weit über die gesellschaftsrechtliche Berichtspflicht hinaus in Anspruch genommen. Die Datenschutzkommission anerkennt in diesem Zusammenhang schriftliche Verpflichtungserklärungen der ausländischen Konzernspitze, die aus Österreich überlassenen Daten nicht an Dritte weiterzugeben, als ausreichende Glaubhaftmachung im Sinn des § 32 Abs. 3 Z. 3 Datenschutzgesetz. Der Datenschutzkommission ist jedoch bewußt, daß die Einhaltung dieser Verpflichtung kaum überprüft werden kann. In jenen Fällen, in denen nicht einmal die Übermittlungsvoraussetzungen des § 18 vorliegen, muß eine Genehmigung versagt werden. Die oben genannte Verpflichtungserklärung wird von der Datenschutzkommission jedoch im Falle der Weitergabe von Dienstnehmerdaten, insbesondere von Leistungsbeurteilungsdaten, Daten über gewerkschaftliche Tätigkeit etc., nicht als ausreichend angesehen, da schutzwürdige Interessen von Dienstnehmern auch bei bloßer konzerninterner Übermittlung gefährdet sein könnten. In diesem Zusammenhang wurde der Verfassungsgerichtshof wegen eines Bescheides der Datenschutzkommission, in dem die Überlassung von Dienstnehmerdaten in das Ausland nur unter der Bedingung der Zustimmung der betroffenen Dienstnehmer genehmigt worden war, angerufen. Das Verfahren ist noch nicht beendet.

Da bisher nur 1.349 Anträge auf Genehmigung der Überlassung von Daten in das Ausland eingelangt sind, ist zu bezweifeln, daß tatsächlich alle Rechtsträger, die unter einen gemäß § 32 Datenschutzgesetz genehmigungspflichtigen Tatbestand

fallen, die notwendigen Anträge gestellt haben.

5.2. Betriebsordnungen:

5.2.1. Die häufigsten Mängel der bei der Datenschutzkommission zur Zustimmung eingereichten Betriebsordnungen betreffen folgende Punkte:

- Verweise auf konkrete Detailregelungen außerhalb der Betriebsordnungen. In diesen Fällen kann die Datenschutzkommission nicht feststellen, ob die konkreten Maßnahmen gewährleisten, daß die Verarbeitung ordnungsgemäß erfolgt und daß Daten dritten Personen rechtswidrig weder zur Kenntnis gelangen noch übermittelt noch durch dazu nicht berechnigte Personen eingesehen, verarbeitet oder übermittelt werden.
- Die Bestimmungen mancher Entwürfe zu Betriebsordnungen sind bewußt so allgemein gehalten, daß bei wesentlichen Systemänderungen (Hard- und Software) oder Änderungen der Verarbeitungen keine Änderung der Betriebsordnung vorgenommen werden muß. § 10 Abs. 2 Datenschutzgesetz schreibt jedoch organisatorische, personelle, technische und bauliche Maßnahmen vor, die sich an der Art der Daten (Sensibilität) und der jeweiligen technischen Durchführung orientieren müssen.
- Des weiteren werden häufig Maßnahmen angeführt, die, isoliert betrachtet und ohne Erläuterungen oder Beschreibung des Umfeldes, eine Beurteilung nicht zulassen.

Trotz dieser Schwierigkeiten wurde eine Verbesserung des Ablaufes im Zustimmungsverfahren erzielt, da einerseits von den Antragstellern auf bereits genehmigte Betriebsordnungen als Arbeitsbehelf bei Erstellung der eigenen Betriebsordnung zurückgegriffen werden kann und andererseits die umfangreichen Stellungnahmen der Datenschutzkommission zu Erstentwürfen den Verarbeiter in die Lage versetzen, eine dem § 10 Datenschutzgesetz entsprechende

Betriebsordnung vorzulegen. Auch die verstärkte Kontaktnahme der Antragsteller mit dem Datenschutzbüro wirkt sich positiv aus. Dies gilt insbesondere für Neuvorlagen von Betriebsordnungen von Gemeinden, welchen eine Musterbetriebsordnung als Arbeitsbehelf zur Verfügung gestellt wurde. Auch der Städtebund ist bemüht, in Zusammenarbeit mit dem Datenschutzbüro ein Muster einer Betriebsordnung zu erarbeiten, das als Grundlage für Betriebsordnungen von Städten mit mittleren und größeren Rechenzentren dienen könnte.

Im Bereich der Länder wird an dem im ersten Datenschutzbericht erwähnten Standpunkt im wesentlichen festgehalten. Danach sind die Länder bemüht, in ihren Betriebsordnungsentwürfen keine konkreten Aussagen zu treffen, da die Zustimmungskompetenz der Datenschutzkommission als Eingriff in die Organisationshoheit der Länder angesehen wird und eine verbindliche Beurteilung der Angemessenheit der Datensicherungsmaßnahmen durch die Datenschutzkommission - nach Auffassung der Länder - nicht möglich sei.

Die vom Datenschutzrat in seiner Stellungnahme zum ersten Datenschutzbericht erwünschte verstärkte Kooperation der Länder mit der Datenschutzkommission in der Frage der Betriebsordnungen ist bisher nicht möglich gewesen.

5.2.2. Im Zusammenhang mit der Zustimmung zu Betriebsordnungen sind noch folgende grundsätzliche Probleme aufgetreten:

Die Dauer der Aufbewahrung von Übermittlungsprotokollen und der Speicherung der Daten wird in der Regel nicht befriedigend gelöst (§ 10 Abs. 3 Z. 5 und 7 Datenschutzgesetz). Tatsächlich hat nach der Systematik des Datenschutzgesetzes der Verarbeiter keine Verfügungsgewalt über die Daten, sondern nur eine vom Auftraggeber abgeleitete Gewalt. Der Verarbeiter ist jedoch verpflichtet, in seiner Betriebsordnung Fristen

über die Aufbewahrung vorzusehen. Die sich an den Auftraggeber wendenden Datenschutzverordnungen enthalten jedoch kaum diesbezügliche Regelungen, obwohl die Datenschutzkommission in ihren Stellungnahmen zu den Datenschutzverordnungen auf diesen Umstand hingewiesen hat. Da die Aufbewahrungsfristen im engen Zusammenhang mit der Ausübung des Auskunftsrechtes stehen, das auch die Auskunft über die Empfänger der Daten einschließt, kommt diesem Problem besonderes Gewicht zu.

Durch neuere Entwicklungen in der EDV-Organisation sieht sich die Datenschutzkommission in letzter Zeit verstärkt mit folgender Situation konfrontiert: Der terminalgestützte Arbeitsplatz findet immer stärkere Verbreitung, wodurch eine Reihe von Sicherungsmaßnahmen entfällt, die bei Rollentrennung von Auftraggeber und Verarbeiter durch das 4-Augen-Prinzip bestehen. Wenn nun für Terminal-Arbeitsplätze und Rechenzentren gleichartige Betriebsordnungsbestimmungen gelten sollen, werden diese Bestimmungen - nach der Erfahrung der Datenschutzkommission - den unterschiedlichen Sicherheitserfordernissen nicht gerecht.

Die Datenschutzkommission strebt daher für Terminalverarbeitung die Erlassung eigener Betriebsordnungen an, die den hierfür notwendigen besonderen Sicherheitserfordernissen gerecht werden. Dieses Anliegen findet im § 10 Abs. 1, 1. Satz Datenschutzgesetz Deckung, wonach für "jede zur Durchführung der Verarbeitung zuständige Einrichtung" eine eigene Betriebsordnung zu erlassen ist.

5.3. Individuelle Ersuchen und Beschwerden:

1. Eine Reihe von Beschwerden betraf die Datenweitergabe aus dem Gesundheitsbereich. Nach wie vor ist die Führung der sogenannten "Geisteskrankenevidenz" bei Bundespolizeidirektionen umstritten. Die Behörden führen diese Evidenz nur manuell, sodaß die nach dem Datenschutzgesetz bestehenden Auskunfts-, Richtigstellungs- und Lösungsrechte nicht wirksam werden. Nach Auffassung der Daten-

schutzkommission wären daher besonders sensible Evidenzen auch dann, wenn sie konventionell geführt werden, den im Grundrecht garantierten Auskunfts-, Richtigstellungs- und Lösungsrechten zu unterwerfen.

Weitere Beschwerden aus dem Gesundheitsbereich betrafen Datenüberlassungen von Krankenanstalten an eine Bundespolizeidirektion, die Verweigerung der Einsichtnahme bzw. der Ausfolgung von Daten einer Krankengeschichte an den Betroffenen durch ein Landeskrankenhaus, ferner die Erhebung von Daten aus dem Familienleben bei der Aufnahme in ein Krankenhaus und die Weitergabe von medizinischen Vorgutachten an einen nichtamtlichen Sachverständigen im Rahmen eines Dienstrechtsverfahrens. Eine Reihe dieser Beschwerden wurde zurückgezogen, nachdem das hinter der Beschwerde stehende Anliegen erfüllt worden war.

2. Eine Beschwerde betraf die Weitergabe von Daten des Privat- und Familienlebens an Medien. Zum Fragenkomplex "Medien und Datenschutz" vergleiche die Ausführungen unter Punkt 6.1.
3. Eine Reihe von Anfragen wurde an die Datenschutzkommission bezüglich der Tätigkeiten von Adressenhändlern im Zusammenhang mit der Direktwerbung gestellt. In der Regel mußte die Datenschutzkommission auf ihre Unzuständigkeit verweisen. Zum Problem der Direktwerbung vergleiche die Ausführungen unter Punkt 6.3.
4. Zwei Beschwerden betrafen die Datenerhebung zu wissenschaftlichen Zwecken. In einem Fall wurden an Sonderschulen von den dort tätigen Lehrern Fragebögen über ihre Schüler ausgefüllt. Diese Fragebögen waren von einem Verein, der einen Auftrag eines Bundeslandes über Planung der psychiatrischen Versorgung der Bevölkerung zu erfüllen hatte, zur Verfügung gestellt worden. Die Datenschutzkommission hat in ihrem Verfahren die Vernichtung dieser personenbezogenen Erhebungsbögen durchgesetzt.

Eine zweite Beschwerde betraf eine soziolinguistische Untersuchung über das Verhältnis von Müttern und Töchtern. Die Genehmigung der Schulbehörde, in bestimmten Mädchenklassen Untersuchungen durchzuführen, war eingeholt worden. Die Untersuchungen betrafen aber sehr persönliche Angaben aus dem Familienleben. Die Datenschutzkommission kritisierte, daß die von den Eltern wahrscheinlich eingeholten Zustimmungserklärungen - die Originale der Zustimmungserklärungen lagen nicht mehr vor - geeignet waren, bei den Erziehungsberechtigten den Eindruck zu erwecken, es handle sich um eine schulbehördliche Befragung. Ferner war nicht sichergestellt worden, daß die Lehrer in die im Zuge dieser Untersuchung geschriebenen, das Familienleben betreffenden Aufsätze keinen Einblick gewinnen konnten.

5. Einige Beschwerden betrafen die Datenverarbeitung von Kirchenbeitragsstellen. Da anerkannte Religionsgemeinschaften nach dem System des Datenschutzgesetzes in den privaten Bereich fallen, mußte die Datenschutzkommission die Beschwerdeführer auf den Rechtsweg verweisen.
6. Schließlich wurden zwei Beschwerden wegen Weitergabe von bei Standesämtern aufliegenden Daten an Versicherungen anlässlich der Geburt eines Kindes erhoben. Diese Beschwerden stellen die Datenschutzkommission vor die Schwierigkeit, den allfälligen Bruch des Amtsgeheimnisses nachzuweisen oder einen solchen Vorwurf zu entkräften. Vor ähnlichen Beweisschwierigkeiten stand die Datenschutzkommission in einer Beschwerde, in der die Überlassung von Daten aus dem Ergänzungswesen des Bundesheeres an einen privaten Verein behauptet wurde.

5.4. Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen:

5.4.1. Ermächtigungen gemäß §§ 6, 7 Datenschutzgesetz:

Im Berichtszeitraum wurden der Datenschutzkommission - wie aus der unter Punkt 4.1. angeführten Statistik hervorgeht -

insgesamt 134 Gesetzes-, Verordnungs- und Staatsvertragsentwürfe zur Ausübung ihres Begutachtungsrechtes gemäß § 36 Abs. 2 Datenschutzgesetz zugeleitet.

Von besonderem Interesse war in diesem Zusammenhang die Ausführung des Auftrages zur Schaffung ausdrücklicher gesetzlicher Ermittlungs-, Verarbeitungs- und Übermittlungsermächtigungen gemäß den §§ 6 und 7 Datenschutzgesetz in Materiengesetzen. Die Praxis erwies sich hier vom datenschutzrechtlichen Standpunkt als wenig zufriedenstellend, da vielfach die "ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigungen" nur in der Wiederholung der Generalklausel (§ 6 2. Halbsatz und § 7 Abs. 2 Datenschutzgesetz) bestanden oder sonst eine erhebliche Unterdeterminierung aufwiesen.

Aufgrund dieser mit den Intentionen des Gesetzgebers offenkundig im Widerspruch befindlichen Entwicklung sah sich der Datenschutzrat veranlaßt, im Wege des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienstes eine Empfehlung an alle Bundesministerien und die Länder zu richten, in der auf die verfassungsrechtliche Bedenklichkeit dieser Vorgangsweise sowie auf die Tatsache hingewiesen wurde, daß es wünschenswert sei, die jeweils zu verarbeitenden Datenarten und die geplanten Datenübermittlungen in den Rechtsnormen detailliert anzuführen.

In weiterer Folge wurde dem Datenschutzrat vom Datenschutzbüro eine Übersicht der bereits in Kraft stehenden ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigungen zur Kenntnis gebracht. Ein Beschluß des Datenschutzrates in dieser Hinsicht liegt gegenwärtig noch nicht vor.

Von den der Datenschutzkommission zur Begutachtung vorgelegten Eingangsstücken waren 95 nicht datenschutzrelevant oder gaben zu Bedenken keinen Anlaß.

Zu den übrigen 39 Entwürfen gab die Datenschutzkommission inhaltliche Stellungnahmen ab, wobei in der überwiegenden

Mehrzahl Kritik an den darin enthaltenen ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigungen zur Verarbeitung und Übermittlung geübt wurde. Eine Anzahl der begutachteten Vorschriften befindet sich auch derzeit noch im Entwurfsstadium; ein Teil gehört jedoch bereits dem Rechtsbestand an, wobei den Anregungen durch die Datenschutzkommission in unterschiedlicher Weise Rechnung getragen wurde.

Aus der letztgenannten Gruppe sollen in der Folge einige datenschutzrechtlich und datenschutzpolitisch besonders markante Bestimmungen aus Entwürfen angeführt werden:

Oberösterreichisches Landes-Krankenanstaltengesetz:

Art. 1 Z. 27 (§ 56 c) "Berechtigung zur Datenverarbeitung" übernimmt die Generalklausel des § 6 2. Halbsatz; hinsichtlich der Ermächtigung zur Übermittlung weitet diese Bestimmung das Prinzip des § 7 Abs. 2 Datenschutzgesetz auf Übermittlungen im Interesse des Übermittelnden aus. Eine nähere Detaillierung der in solchen Fällen involvierten Datenarten wurde nicht vorgenommen. Der Entwurf ist bislang noch nicht vom Landtag beschlossen worden.

Personendatenbankverordnung der Wiener Landesregierung:

Kritisiert wurde insbesondere § 6 Abs. 3, eine Bestimmung, die Übermittlungen sogar ohne das Vorliegen der Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 Datenschutzgesetz zuläßt, indem bloß auf Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Übermittlungen abgestellt wird. Die Verordnung wurde in der Folge nicht erlassen.

Bundesgesetz über die landwirtschaftlichen Bundesanstalten:

Die Datenschutzkommission erhob Bedenken gegen § 4 Abs. 1 2. Satzteil und § 4 Abs. 2; sie wies darauf hin, daß eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung im Sinne des § 7 Abs. 1 Z. 1 Datenschutzgesetz jede der Komponenten der Datenverarbeitung umfassen und insbesondere auch die zuge-

lassenen Datenarten sowie die Betroffenen ausdrücklich bezeichnen müsse. Auch eine Einschränkung der Übermittlungsermächtigung durch die Formulierung "wenn die Tätigkeit der Einrichtung im öffentlichen Interesse gelegen ist" wurde als nicht ausreichend betrachtet. Die Stellungnahme der Datenschutzkommission zum Entwurf hatte zur Folge, daß das Kapitel § 4 "Datenschutz" in BGBl. 230/1982 beseitigt wurde.

Verordnung, mit der statistische Erhebungen bei Sägewerken angeordnet werden:

Gesetzliche Grundlage dieser Verordnung ist das Bundesstatistikgesetz 1965 samt Anhang, der gleichzeitig eine gesetzliche Ermächtigung im Sinne des § 6 Datenschutzgesetz darstellt. Die Datenschutzkommission regte an, die im § 4 Z. 3 angeordneten Erhebungsmerkmale auf ihre gesetzliche Deckung hin zu überprüfen.

11. Novelle zum B-KUVG:

Zu der dem § 460 b ASVG nachgebildeten Bestimmung des § 159 b bemerkte die Datenschutzkommission, daß es sich hier um eine zwar zufriedenstellende Ermächtigung im Sinne des § 6 Datenschutzgesetz handle; soweit diese Bestimmung jedoch als Übermittlungsermächtigung angesehen werden solle, wären auch noch die Empfängerkreise sowie der jeweilige Übermittlungszweck anzuführen. Der Stellungnahme der Datenschutzkommission wurde in BGBl. 592/1981 nicht Rechnung getragen.

4. Novelle zum Notariatsversicherungsgesetz:

§ 88 b wiederholt hinsichtlich der Berechtigung zur Ermittlung und Verarbeitung nur den Wortlaut der Generalklausel des § 6, 2. Fall Datenschutzgesetz, und wurde daher nicht als ausreichende gesetzliche Grundlage angesehen. Hinsichtlich der Ermächtigung zur Übermittlung gilt das oben zum Oberösterreichischen Landes-Krankenanstaltengesetz Ausgeführte. Die Bedenken der Datenschutzkommission blieben in BGBl. 593/1981 unbeachtet.

Invalideneinstellungsgesetz:

Zu § 22 Abs. 2 und 4 des Entwurfes wies die Datenschutzkommission nachdrücklich darauf hin, daß eine Bestimmung keinesfalls als ausdrückliche gesetzliche Übermittlungsermächtigung angesehen werden könne, die lediglich die dem Empfänger der Daten gesetzlich übertragenen Aufgaben aufzählt. Darüber hinaus wiederhole § 22 Abs. 4 lediglich die Generalklausel des § 6 2. Fall Datenschutzgesetz; für die gleichfalls darin enthaltene Übermittlungsermächtigung gilt das oben zum Notariatsversicherungsgesetz Gesagte. Der Stellungnahme der Datenschutzkommission wurde in BGBl. 593/1981 nicht Rechnung getragen.

Wohnbauförderungsgesetz 1983:

Die Datenschutzkommission wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, daß es nicht ausreichend sei, in Abänderung der (damaligen) AVG-Rechtslage bloß eine Ermächtigung zur automatisationsunterstützten Ausfertigung von Bescheiden zu schaffen, wie dies § 43 des Entwurfes vorsieht; es wären vielmehr ausdrückliche gesetzliche Ermächtigungen im Sinne der §§ 6 und 7 Abs. 1 Z. 1 vorzusehen.

Oberösterreichische Sozialhilfegesetz-Novelle 1983:

Die Ziffern 49 bis 52 des Entwurfes enthalten weitreichende Informations- und Auskunftspflichten, zu denen die Datenschutzkommission anregte, die Übermittlungen auf die für die Beurteilung des jeweils konkreten Einzelfalles unbedingt notwendigen Datenarten zu beschränken.

LFBIS-ÖStZ-Verordnung:

Die die gesetzliche Grundlage dieser Verordnung bildenden §§ 1 Abs. 3 und 10 Abs. 4 LFBIS-Gesetz gestatten die Übertragung von Verarbeitungen und Übermittlungen nach Maßgabe einer vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu erlassenden Verordnung. Die Verordnung selbst übernimmt nunmehr zum Teil die Formulierung der gesetzlichen Grund-

lage; die nähere Konkretisierung wird jedoch durch die Verordnung Verarbeitungs- und Übermittlungsaufträgen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft überlassen. Die Datenschutzkommission kritisierte u.a., daß diese Vorgangsweise nicht dem gesetzlichen Auftrag entspreche.

Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie über eine nichtlandwirtschaftliche Bereichszählung 1983:

Aus datenschutzrechtlicher Sicht stellen § 2 Abs. 2 Bundesstatistikgesetz sowie der Anhang zu § 2 Abs. 2 ausdrückliche Ermittlungs- und Verarbeitungsermächtigungen im Sinne des § 6 Datenschutzgesetz dar. Die Datenschutzkommission erhob grundsätzliche Bedenken gegen den Verordnungsentwurf in folgenden Richtungen: Weder das Bundesstatistikgesetz noch dessen Anhang lieferten eine ausdrückliche Grundlage dafür, die Erhebungen personenbezogen durchzuführen. Sollte dies unumgänglich sein, so müßte in der Verordnung die Anonymisierung der erhobenen Daten zum frühestmöglichen Zeitpunkt angeordnet werden. Äußerst bedenklich sei weiters die über den Konkretisierungsstandard der Erhebungsmerkmale im Anhang zu § 2 Abs. 2 Bundesstatistikgesetz hinausgehende Detaillierung; hiedurch könnten über die Befragten Informationen gewonnen werden, die über die Intentionen des Gesetzgebers hinausreichen. Selbst bei großzügiger Interpretation der Erhebungsmerkmale im Gesetzestext seien im Verordnungsentwurf einige Erhebungen angeordnet, die keinesfalls eine Deckung im Gesetz beanspruchen könnten. Die Datenschutzkommission anerkannte abschließend die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit einer detaillierten volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung; die hierfür notwendigen Erhebungsmerkmale müßten jedoch durch den Statistikgesetzgeber geschaffen werden. Die endgültige Textierung der Verordnung steht noch aus.

5.4.2. Modellversuch gemäß § 52 Datenschutzgesetz:

Die Salzburger Landesregierung wollte mit einem Verordnungsentwurf "zur Verbesserung der medizinischen Versorgung im Land Salzburg" ein automationsunterstützt erstelltes Register über Geschwulsterkrankungen einführen, an das gemäß § 2 des Entwurfes die Leiter der Krankenanstalten im Sinn der Salzburger Krankenanstaltenordnung 1975, ferner die Untersuchungsstellen der Gebietskörperschaften zur Früherkennung von Krebserkrankungen, die Institute für pathologische Anatomie und die Institute für gerichtliche Medizin - soweit sie ihren Sitz im Land Salzburg haben - medizinische Daten und die bei der Ersterfassung von Geschwulsterkrankungen und deren Verlaufskontrollen anfallenden Identifikationsmerkmale übermitteln sollen, und zwar "unbeschadet der für sie geltenden Verschwiegenheitspflicht". Gemäß § 3 des Entwurfes soll das Register personenbezogene Daten (die aufgrund der vorgenannten Ermittlungstätigkeit dem Register bekannt sind) an den Arzt oder die Krankenanstalt, in deren Behandlung der Krebskranke steht, übermitteln dürfen. An andere Personen soll das Register Daten nur in anonymisierter Form weitergeben dürfen, wenn die Datenempfänger ein wissenschaftliches oder sonstiges berechtigtes Interesse daran haben.

Die Datenschutzkommission legte in ihrer Stellungnahme unter anderem dar, daß die Führung eines Tumorregisters keineswegs neue Arbeitsweisen und Techniken bedinge. Sie verwies darauf, daß an der 1. Chirurgischen Universitätsklinik in Wien ein EDV-unterstütztes Nachsorgesystem seit mehr als vier Jahren bestehe. Weiters stehe der durch den Verordnungsentwurf vorgesehene Geltungsbereich (alle Krankenanstalten Salzburgs) im Widerspruch zu § 52 Abs. 1, letzter Halbsatz, Datenschutzgesetz ("bevor diese zum allgemeinen Einsatz gelangen"). Ferner werde dem Gebot des § 52 Abs. 3 Datenschutzgesetz, die Art der Daten anzugeben, nicht entsprochen, da die medizinischen Daten zu wenig konkretisiert seien. Schließlich richtet sich die Kritik der Datenschutzkommission auch gegen die zu lange Erprobungsfrist.

Die Salzburger Landesregierung hat im Landesgesetzblatt Nr. 25/1983 unter nur teilweiser Berücksichtigung der Anregungen der Datenschutzkommission die Verordnung kundgemacht.

Daraus ist zu ersehen, daß gewichtigen Einwänden der Datenschutzkommission nicht Rechnung getragen wurde. Vielmehr sind wesentliche und grundsätzliche Fragen weiterhin offen geblieben:

1. Die im § 52 Abs. 1 Datenschutzgesetz verankerte Ausnahme von der Geltung der §§ 6 und 7 Datenschutzgesetz kann wohl nur so verstanden werden, daß bei einer Umstellung der bisher konventionell geführten Verwaltung auf Verwaltungstätigkeiten mit Hilfe EDV-Einsatzes für kurze Zeit (die für eine Umstellung erforderlich ist) keine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung zur automationsunterstützten Verarbeitung erforderlich ist. Jedoch muß bereits eine gesetzliche Ermächtigung für die Ermittlung und Übermittlung auf konventionelle Art (manuell) vorliegen. Daß durch eine Verordnung gemäß § 52 Datenschutzgesetz eine völlig neuartige Ermittlungs- und Übermittlungsermächtigung geschaffen werden kann, die bisher noch in keinem Gesetz vorgesehen ist, stünde im krassen Widerspruch zum Geheimhaltungsgebot des Grundrechts des § 1 Datenschutzgesetz (der eine Verfassungsbestimmung ist) und zu Art. 18 B-VG.
2. Gemäß § 52 Abs. 2 Datenschutzgesetz sind die zum Schutz der Rechte der Betroffenen notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Im § 4 der gegenständlichen Verordnung wird nur dieser Gesetzestext wiederholt, ohne daß konkrete Sicherungsmaßnahmen vorgesehen werden.
3. Dem aus § 52 Abs. 1 und 3 Datenschutzgesetz hervorgehenden Gebot der sachlichen und räumlichen Eingrenzung des Modellversuches ist im vorliegenden Fall nicht entsprochen:

Das Versuchsprojekt erstreckt sich nämlich auf das ganze Land Salzburg.

4. Dem Gebot des § 52 Abs. 3 Datenschutzgesetz, die Art der Daten anzugeben, ist nur teilweise entsprochen worden. Zwar wurden die Identifikationsmerkmale konkretisiert. (Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Adresse), doch konnte der Verordnungsgeber nicht bewogen werden, die Datenart "medizinische Daten" auf höherer Konkretisierungsstufe zu umschreiben.
5. Wie die Datenschutzkommission ihrer Stellungnahme vom 8. Juli 1982 bereits ausgeführt hat, sind auch versuchsweise Verarbeitungen dem Datenverarbeitungsregister gemäß § 8 Datenschutzgesetz zu melden. Die Salzburger Landesregierung hat dem Datenverarbeitungsregister zwar am 24. März 1982 die Verarbeitung hinsichtlich des Tumoregisters gemeldet, hat jedoch als Rechtsgrundlage für die Ermittlung und Übermittlung lediglich die §§ 6 und 7 Datenschutzgesetz angeführt. Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich jedoch, daß gerade diese beiden Bestimmungen des Datenschutzgesetzes im Rahmen einer Verordnung im Sinne des § 52 Datenschutzgesetz keine Geltung entfalten.

Abschließend muß festgestellt werden, daß der § 52 Datenschutzgesetz seitens der Salzburger Landesregierung für ein Projekt herangezogen wurde, das nicht der "Erprobung neuer Arbeitsweisen und Techniken der Verwaltung" dient.

5.4.3. Aus diesen angeführten Beispielen ergibt sich, wie bereits im ersten Datenschutzbericht angeregt, die Notwendigkeit, der Datenschutzkommission die Möglichkeit einer Anfechtung von Verordnungen wegen Datenschutzgesetzwidrigkeit beim Verfassungsgerichtshof zu eröffnen.

5.5. Registrierungsverfahren:

Von den 62 vom Datenverarbeitungsregister wegen Bedenken

vorgelegten Registrierungsanträgen wurden 50 Anträge auf Registrierung von der Datenschutzkommission wegen mangelhafter Ausfüllung des Registrierungsformulars oder wegen fehlenden Nachweises der Bezahlung der Registrierungsgebühr bescheidmäßig abgelehnt. In einem Fall, in dem die Registrierung ebenfalls wegen Unterlassung des Nachweises der Entrichtung der Gebühr abgelehnt wurde, erhob der Bescheidadressat Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Das Verfahren ist vor dem Verfassungsgerichtshof, der eine amtswegige Überprüfung der Datenverarbeitungsregisterverordnung eingeleitet hat, noch anhängig.

Bezüglich der Registrierung von Anmeldegewerben vertrat die Datenschutzkommission die Auffassung, daß als Anführung der Rechtsgrundlage die Zitierung der betreffenden Bestimmung der Gewerbeordnung 1973 sowie der Gewerbeschein oder eine Bestätigung der Anmeldung anzugeben sind.

5.6. Berufung gegen die Strafbescheide:

Die Datenschutzkommission ist bisher einmal als Berufungsinstanz in einem Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 50 Datenschutzgesetz angerufen worden. Dem Beschuldigten wurde vorgeworfen, auf einem Datenträger gespeicherte Daten von Dienstnehmern ohne Erfüllung der Registrierungspflicht verarbeitet zu haben, die EDV-mäßig erstellten Klebevignetten ohne Beigabe einer Registernummer an ein Unternehmen zwecks Adressierung übermittelt zu haben und bestimmte Daten im Wege der Postzustellung dem Betroffenen ohne Zusatz einer Registernummer mitgeteilt zu haben. Die Datenschutzkommission wies die fristgerecht eingebrachte Berufung ab und bestätigte das Straferkenntnis der Verwaltungsstrafbehörde. Eine Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes ist in dieser Sache nicht erfolgt.

5.7. Empfehlungsverfahren gemäß § 41 Datenschutzgesetz:

Die Datenschutzkommission hatte aufgrund einer Pressemitteilung Bedenken gegen die Übermittlung von Daten von Mietern

an eine Bank. Die Daten sind in einer von einer Gemeinde gemäß § 8 gemeldeten Verarbeitung enthalten. Die Datenschutzkommission mußte keine Empfehlung aussprechen, weil bereits eine schriftliche Weisung des zuständigen Gemeindeorgans vorlag, wonach in Hinkunft keine Adressenauskünfte mehr erteilt werden dürfen. Ein Verfahren über die Feststellung der Rechtswidrigkeit der früheren Vorgangsweise war nicht durchzuführen, da keine Beschwerde eines Betroffenen vorlag.

Bei einer im April 1983 erfolgten Prüfung der von einer Gebietskrankenkasse durchgeführten Kontrolle von Rezeptverschreibungen hatte die Datenschutzkommission keine Bedenken im Sinne des § 41 Datenschutzgesetz, da in keiner Phase ein automationsunterstützter Datenverkehr erfolgte. Ob in Einzelfällen ein Verstoß gegen das Grundrecht des § 1 Abs. 1 Datenschutzgesetz tatsächlich vorgekommen war, kann die Datenschutzkommission in einem Verfahren gemäß § 41 nicht überprüfen. Eine Beschwerde im Sinne des § 14 Datenschutzgesetz lag hingegen nicht vor.

Ein Verfahren wegen Weitergabe von Wählerverzeichnissen zu Werbezwecken sowie ein Empfehlungsverfahren bezüglich der Führung von Geisteskrankenevidenzen sind noch anhängig.

5.9. Tätigkeiten der Datenschutzkommission im internationalen Bereich:

Seit mehreren Jahren halten die nationalen Datenschutzbehörden, deren Kreis sich immer mehr vergrößert, in informeller Weise einmal jährlich eine Vollversammlung ab, um Probleme mit internationalem Bezug zu erörtern. Es handelt sich hierbei um Probleme, die in allen Ländern, die eine Datenschutzgesetzgebung besitzen, in gleicher Weise bedeutsam sind (z.B. das Verhältnis von Datenschutz im öffentlichen Bereich zur Amtshilfeverpflichtung oder die datenschutzrechtliche Relevanz der neuen Medien wie Bildschirmtext, Informationsübermittlung durch Satelliten usw.), oder um Probleme, die sich im Zusammenhang mit der Aus-

breitung und internationalen Verflechtung größerer Organisationen und dem daraus resultierenden Datenverkehr ergeben (multinationale Konzerne, internationale Organisationen usw.). Während hinsichtlich der zuerst genannten Probleme der Erfahrungsaustausch und die in den verschiedenen Rechtsordnungen versuchten Lösungen von größtem Interesse sein können für die Bewältigung der eigenen nationalen Situation, ist bei den zweitgenannten Problemen eine Lösung überhaupt nur im Zusammenwirken zwischen den Datenschutzbehörden möglich, da eine Problemlösung insgesamt über den Zuständigkeitsbereich einer Datenschutzbehörde weit hinausreicht.

Zur eingehenden Beratung solcher Probleme in der Zeit zwischen den Vollversammlungen wurden Arbeitsgruppen eingesetzt, die sich bisher mit den neuen Medien, mit dem Datenverkehr im Rahmen von S.W.I.F.T. (einem internationalen Bank-Nachrichtenübermittlungssystem), dem Datenverkehr von Interpol und den Datenschutzproblemen von Amnesty International beschäftigt haben. Die zuletzt genannte Arbeitsgruppe wurde der Leitung der österreichischen Datenschutzkommission anvertraut, die diese Aufgabe angesichts der von Österreich immer besonders betonten humanitären Verpflichtung auch gerne übernommen hat.

Als Ergebnis der Arbeit der einzelnen Arbeitsgruppen wie auch der Vollversammlung der Datenschutzbehörden können zwar nur Resolutionen und Empfehlungen an die nationalen Gesetzgebungen und Verwaltungen erfolgen, doch darf angesichts der Kompliziertheit mancher Fälle gerade von derartigen internationalen Initiativen und der dahinterstehenden vielfachen Erfahrung für eine brauchbare Lösung einiges erwartet werden.

Für die Abhaltung der Vollversammlung der Datenschutzbehörden im Jahr 1984 ist Wien als Tagungsort in Aussicht genommen.

6. De lege ferenda:

6.1. Medien und Datenschutz:

Bei der Datenschutzkommission sind im Berichtszeitraum mehrere Beschwerden eingetroffen, in welchen die Verletzung schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen durch Berichterstattung in Medien (Zeitungen) behauptet wurde; die Zuständigkeit der Datenschutzkommission ergab sich aus der Behauptung, daß die veröffentlichten Daten von öffentlichen Stellen an die Zeitungen gelangt seien. In einem Fall handelte es sich darum, daß Beamte im Zusammenhang mit dem Verdacht einer strafbaren Handlung mit vollem Namen in einer Zeitung erwähnt wurden, wobei sich der Verdacht wenige Tage später als unbegründet erwies. In einem weiteren Fall wurden anlässlich eines Unfalls nicht nur der volle Name der Beteiligten, sondern auch Angaben über Familienstand, Alter, Wohnverhältnisse etc. veröffentlicht, wodurch sich die Betroffenen in ihrer besonderen Familiensituation beschwert fühlten.

Diese beiden Fälle sind symptomatisch für eine Vorgangsweise in Medien, die auch in zahllosen anderen Fällen beobachtet werden kann: Im Zusammenhang mit der Berichterstattung über Kriminalfälle und Unfälle werden Identitätsdaten und persönliche Umstände von Beteiligten oder deren Verwandten in einer Weise öffentlich dargetan und kommentiert, wie dies mit dem Grundrecht auf Datenschutz kaum vereinbar scheint.

Es muß daher die Frage gestellt werden, ob in derartigen Fällen ein so überwertiges öffentliches Informationsinteresse gegenüber dem Datenschutzinteresse der Betroffenen angenommen werden darf, daß eine Berichterstattung unter voller Identifizierbarkeit aller Beteiligten - sowie auch Unbeteiligter, die in einem Naheverhältnis zu Beteiligten stehen - tatsächlich gerechtfertigt ist.

Daß Datenschutzinteressen auch im Medienrecht einen gewissen

Stellenwert haben, wird u.a. dadurch dokumentiert, daß sich ein eigener Abschnitt des Mediengesetzes mit dem Persönlichkeitsschutz auseinandersetzt. Ausgehend von der Typologie des Strafgesetzbuches werden im Mediengesetz an solche Veröffentlichungen Rechtsfolgen geknüpft, die den Tatbeständen der üblen Nachrede (§ 111 StGB), Verspottung (§ 115 StGB), oder Verleumdung (§ 297 StGB) entsprechen. Ein weiterer Schritt in Richtung Datenschutz wird vom Mediengesetz (§ 7) insofern getan, als Veröffentlichungen über den höchstpersönlichen Lebensbereich dann zu einer Entschädigungspflicht führen können, wenn sie den Betroffenen bloßstellen. Die im Mediengesetz vorgesehenen Rechtsfolgen treten jedoch in der Regel dann nicht ein, wenn die Veröffentlichungen wahr sind, wobei im Falle von Veröffentlichungen über den höchstpersönlichen Lebensbereich noch hinzutreten muß, daß die veröffentlichten Fakten in "unmittelbarem Zusammenhang mit dem öffentlichen Leben stehen".

Eine Analyse der bei der Datenschutzkommission anhängig gemachten Beschwerdefälle im Lichte der Persönlichkeitsschutzbestimmungen des Mediengesetzes ergibt aus datenschutzrechtlicher Sicht folgendes Bild:

Im erstgenannten Fall wurde über Beamte unter voller Namensnennung berichtet, daß gegen sie Erhebungen wegen Begehung einer strafbaren Handlung durchgeführt würden. Aus der Sicht des Mediengesetzes war gegen eine derartige Berichterstattung nichts einzuwenden, da sie nicht den höchstpersönlichen Lebensbereich betraf und überdies wahr war.

Aus der Sicht des Grundrechtes auf Datenschutz bleibt hier jedoch ein unbefriedigender Rest offen: Und zwar nicht hinsichtlich des Berichtes über die Fakten - diesbezüglich ist ein öffentliches Informationsinteresse in diesem Fall nicht zu leugnen -, sondern hinsichtlich der Berichterstattung in Form der vollen Identifikation der Betroffenen. Dies wurde im Beschwerdefall umso deutlicher sichtbar, als sich der Verdacht nach wenigen Tagen als unbegründet erwies, sodaß die

für die Betroffenen äußerst schwerwiegende namentliche Bloßstellung in der Öffentlichkeit in keinem Verhältnis zum Informationswert der Identität der Betroffenen für die Öffentlichkeit stand.

Beim zweiten Beschwerdefall betraf die inkriminierte Berichterstattung Dinge des höchstpersönlichen Lebensbereichs (Wohnverhältnisse, Familienverhältnisse usw.). Das Mediengesetz enthält Veröffentlichungsbeschränkungen - wie bereits dargestellt - nur hinsichtlich bloßstellender Fakten. In der Beschwerde wurden auch solche Punkte zur Sprache gebracht (wie etwa die Erwähnung des Familienstandes oder des Alters von Betroffenen); es wurde jedoch vor allem auch darauf hingewiesen, welche Belästigungen für die Betroffenen durch die Berichterstattung an sich aufgetreten seien, ohne daß hiebei im eigentlichen Sinn von einer "Bloßstellung" gesprochen werden könnte.

Damit erhebt sich aber die Frage, ob das Mediengesetz, wenn es den höchstpersönlichen Lebensbereich nur vor "Bloßstellungen", nicht aber prinzipiell vor der Erörterung in den Medien schützt, mit der Verfassungsbestimmung des § 1 Datenschutzgesetz vereinbar ist, die für den Medienbereich sehr wohl gilt (vgl. auch Art. IV des Mediengesetzes). Diese Frage wird im Zusammenhang mit der Novellierung des Datenschutzgesetzes zweifellos noch einer näheren Prüfung bedürfen.

In der gegenwärtigen Situation könnte freilich eine bessere Beachtung des § 1 Datenschutzgesetz, der ja, wie erwähnt, neben dem Mediengesetz gilt, die aufgetretenen Probleme weitgehend lösen. Gemäß dem im Verfassungsrang stehenden § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz muß auch dann, wenn einfache Gesetze - wie das Mediengesetz - die Durchbrechung des Grundrechtes auf Datenschutz vorsehen, der vertraulichen Behandlung von Daten Vorrang eingeräumt werden. Dies bedeutet im gegebenen Zusammenhang, daß bei der nach dem Mediengesetz zulässigen Berichterstattung die schutzwürdigen Ge-

heimhaltungsinteressen von Betroffenen soweit als irgend möglich zu berücksichtigen sind. Dieser Effekt könnte unschwer dadurch erreicht werden, daß bei der vollen Namensnennung mehr Zurückhaltung geübt wird. Die Nennung von Adressen hätte überhaupt zu unterbleiben, um dadurch den Familienangehörigen unnötige Belästigungen zu ersparen.

Die aufgezeigten Probleme wären daher nicht so sehr durch Gesetzesänderungen, als vielmehr durch eine Haltungsänderung der Medien zu erreichen, die auf die Geltung des Grundrechtes auf Datenschutz im Medienbereich verstärkt Rücksicht nehmen müßten. Die Datenschutzkommission hofft, daß ihre Tätigkeit und dieser Bericht zu einer Bewußtseinsbildung in dieser Richtung beitragen können. In diesem Zusammenhang muß auch an die zuständigen Stellen der staatlichen Verwaltung die Mahnung gerichtet werden, die Daten von Personen, auf die sich polizeiliche Untersuchungen beziehen, nicht ohne Beachtung des Grundrechtes auf Datenschutz weiterzugeben. Vielfach wäre nämlich die von der Datenschutzkommission gerügte Form der Berichterstattung in den Medien kaum denkbar, wenn nicht Informationen von Polizeibehörden unter voller Namensnennung der Betroffenen an die Medien weitergegeben worden wären. (Glossen in Zeitungen aus allerjüngster Zeit scheinen hier allerdings bereits einen erfreulichen Wandel in der Haltung der Polizeibehörden anzudeuten.) In jedem Fall kann die erfolgreiche Implementierung eines neuen Grundrechtes in unserer Gesellschaft nur dann gelingen, wenn alle Beteiligten bereit sind, ihrerseits die von ihnen beeinflussbaren Voraussetzungen zu schaffen.

6.2. Wissenschaft und Datenschutz:

Nach wie vor ungelöst ist die Frage des Zugangs universitärer und außeruniversitärer Forschung zu Datenbeständen des öffentlichen Bereiches. Die Möglichkeit, im Falle der Auftragsforschung öffentlich-rechtliche Datenbestände dem Forschungs-

team als Dienstleistungsverarbeiter gemäß § 13 Datenschutzgesetz zu überlassen, setzt eine dem § 10 Datenschutzgesetz entsprechende Betriebsordnung beim Verarbeiter (Forschungsinstitut) voraus, wogegen sich private Verarbeiter unter Berufung darauf wehren, nur Sicherungsmaßnahmen nach § 21 treffen zu müssen. Der Datenschutzkommission ist bewußt, daß ihr beim Abschluß einer Vereinbarung gemäß § 13 nur ein Stellungnahme- bzw. Kenntnismahmerecht zusteht. Gemäß § 13 sind jedoch Betriebsordnungen, die dem § 10 Datenschutzgesetz entsprechen, zu vereinbaren. Nach Auffassung der Datenschutzkommission sind darunter nur Betriebsordnungen, die von der Datenschutzkommission hinsichtlich ihrer Erfüllung des im § 10 Datenschutzgesetz geforderten Standards überprüft wurden, zu verstehen. Andernfalls könnte jeder öffentliche Auftraggeber die Sicherheitsvorschriften des § 10 Datenschutzgesetz, die vom Gesetzgeber bewußt strenger als die des § 21 im privaten Bereich gefaßt wurden, umgehen, indem er sich eines privaten Dienstleistungsverarbeiters bedient.

Aber selbst bei Vorliegen einer den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Betriebsordnung ist die Überprüfung in der Richtung, ob die Datenbestände tatsächlich nur für diese Dienstleistung und nicht auch für andere - z.B. im Privatinteresse des Forschers gelegenen Projekte verwendet werden, schwierig.

Ein Sonderproblem innerhalb des Wissenschaftsbereiches ist schließlich das Archiv- und Dokumentationswesen. Sowohl die Datenbeschaffung für Dokumentationszentren privater und öffentlicher Auftraggeber als auch deren Benützung durch Dritte bedarf nach Auffassung der Datenschutzkommission einer die legitimen, im öffentlichen Interesse stehenden Informationsbedürfnisse und die Geheimhaltungsansprüche Dritter ausgewogen berücksichtigenden gesetzlichen Lösung.

6.3. Adressenverlage:

An die Datenschutzkommission und das Datenschutzbüro wurden zahlreiche telefonische, persönlich vorgetragene, aber auch schriftliche Beschwerden gegen Adressenverlage gerichtet. Der Datenschutzkommission ist ihre Unzuständigkeit in diesen Fällen, soweit nicht der öffentliche Bereich involviert ist, bewußt. Dies gilt insbesondere auch für die Fälle einer Verweigerung des Auskunftsrechts durch Adressenverlage. Fast alle Beschwerdeführer scheuen jedoch wegen der hohen Kosten und des Prozeßrisikos den Rechtsweg (Landesgericht), zumal auch ein allfälliger Eintritt der Datenschutzkommission als Nebenintervenient keine Kostenminderung bewirken würde.

Als Beispiel für die an die Datenschutzkommission herangetragenen Fälle wird aus einer Beschwerde zitiert: "Der Datenschutzbeauftragte der Firma XY verweigert mir anlässlich einer persönlichen Vorsprache die Auskunft über die Herkunft personenbezogener Daten in seiner Datei über mich unter Hinweis auf § 25 Abs. 5 Datenschutzgesetz. (Auskunftsverweigerung wegen Gefährdung "überwiegender berechtigter Interessen des Auftraggebers oder eines Dritten"). Ich erhielt jedoch keine Auskunft, in welcher Weise die berechtigten Interessen durch eine Auskunftserteilung gefährdet wären. In concreto hat die Firma XY folgende Daten über mich gespeichert: Name, Vorname, Geburtsdatum, Kaufkraft, Adresse und den Umstand, Eigenheimbesitzer zu sein. Als ich dennoch eine Auskunft über die Herkunft dieser doch sehr sensiblen Daten begehrte, wechselte der Datenschutzbeauftragte seine Strategie und erklärte, daß diese Daten schon im Jahre 1978 erhoben worden seien und daß für diesen Zeitbereich keine Aufzeichnungspflicht bestehe. Dazu ist anzumerken, daß ich erst seit Juni 1979 an dieser Adresse gemeldet bin.

Im Zuge des Interviews für die Vorarbeiten zu einer Seminararbeit gelang es mir, folgende Tatbestände zu erheben: Die

Firma XY verfügt über die Adressen aller Haushalte Österreichs. Hochdifferenzierte Selektionskriterien sichern einerseits hohe Effizienzen, lassen aber andererseits den Schluß zu, daß diese Datenfülle nicht immer im Einklang mit den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes erhoben wurde. Ebenso verfügt die Firma XY über eine Vielzahl von Mietadressen, die in der Evidenz gehalten werden. Es liegt der Schluß nahe, daß die Daten ohne Rücksicht auf die einschlägigen Bestimmungen verknüpft werden. Im Lichte dieser Tatsachen und Vermutungen liegt der Schluß nahe, daß mir die Auskunft verweigert wurde, um diese Verflechtung (auch mit anderen Verlagen - siehe Adressenpool) zu verschleiern".

Die Datenschutzkommission verkennt nicht, daß die Direktwerbung ein aus dem Wirtschaftsleben nicht mehr wegzudeinkendes Instrument ist. Sie steht jedoch nicht auf dem Standpunkt, daß die mit der Direktwerbung zusammenhängende Gewerbeausübung durch das Datenschutzgesetz nicht berührt wurde. Der Berührungspunkt ist der "berechtigte Zweck" des Unternehmens (§ 17 Datenschutzgesetz), der sich einerseits nach der Gewerbeberechtigung richtet, andererseits nicht in einer datenschutzrechtswidrigen Tätigkeit bestehen darf. Nach Auffassung der Datenschutzkommission wäre daher in der Gewerbeordnung deutlicher der berechtigte Zweck von Adressenverlagen zu umschreiben. Die Verwendung von unzulässig ermittelten bzw. unzulässig von öffentlichen Auftraggebern übermittelten Daten zum Zwecke der Direktwerbung sowie die Auskunftsverweigerung durch Adressenverlage unter Berufung auf nicht begründete "überwiegende berechtigte Interessen des Auftraggebers oder eines Dritten" sind jedenfalls nicht geeignet, die datenschutzrechtliche Berechtigung im Sinne des § 17 Datenschutzgesetz darzutun.

6.4. Zuständigkeiten der Datenschutzkommission:

In der Öffentlichkeit wird gelegentlich festgestellt, daß die Anzahl der Beschwerden gegenüber den Datenschutzbehörden und den Gerichten im Verhältnis zum Ausmaß der tatsächlichen Verwendung von ADV relativ gering sei. Dies kann nun seinen

Grund in einer besonders peniblen Anwendung des Datenschutzes in Österreich haben, doch darf in diesem Zusammenhang nicht übersehen werden, daß die Komplexität der Organisation im EDV-Bereich vielfach dem Betroffenen gar keine Chance bietet, die technischen und rechtlichen Zusammenhänge zu überblicken und von allfälligen Datenschutzverletzungen Kenntnis zu erlangen. Dazu kommt, daß der Staatsbürger sich vielfach scheut, eine Beschwerde gegen einen öffentlichen Rechtsträger zu erheben, wie nicht zuletzt anonyme Zuschriften zeigen. Es muß also wohl davon ausgegangen werden, daß in Wirklichkeit die Anzahl der - oft auch unbeabsichtigten! - Datenschutzverletzungen wesentlich höher ist, als dies den Betroffenen zu Bewußtsein kommt und von ihnen in Form von Beschwerden an die Datenschutzkommission und Klagen vor Gericht releviert wird.

Soweit dies den öffentlichen Bereich betrifft, kann angesichts des verfassungsrechtlichen Gebotes zur Legalität jeglichen Verwaltungshandelns daraus nur die Mahnung abgeleitet werden, möglichst von vornherein das Verwaltungshandeln so zu organisieren, daß es zu Datenschutzverletzungen nicht kommen kann.

Dabei darf auch nicht übersehen werden, welche Probleme für die Verwaltung oft durch offene Rechtsfragen entstehen, die sich in einer so neuen Rechtsmaterie naturgemäß ergeben. Dies hat in manchen Ländern, wie z.B. auch in der Bundesrepublik Deutschland, dazu geführt, daß geplante neuartige Datenverarbeitungen zunächst mit der Datenschutzbehörde durchbesprochen werden, um hiedurch die datenschutzrechtliche Fehlerquote soweit als möglich zu senken. Die Sinnhaftigkeit eines solchen Vorgehens liegt auf der Hand, wenn bedacht wird, daß später gerügte Datenschutzverletzungen in aller Regel nicht auf böse Absicht, sondern auf mangelnde Vertrautheit mit dieser neuen Rechtsmaterie zurückzuführen sind.

Weiters ist festzuhalten, daß die Möglichkeit, behauptete Datenschutzverletzungen nachweisbar orten zu können, wesentlich steigt, wenn die Datenschutzbehörde von den in einem

bestimmten Verwaltungsbereich regelmäßig stattfindenden Datenflüssen von vornherein genaue Kenntnis besitzt. Dies kann auch wesentlich zu einer Beschleunigung der Beschwerdeverfahren beitragen, weil aufbauend auf einem bekanntem Netz von Datenermittlungen und -übermittlungen die Relevanz einer Datenschutzbeschwerde wesentlich schneller beurteilt werden kann.

Es soll nicht verschwiegen werden, daß in der Literatur, in Vorträgen und in den Medien wiederholt die Auffassung vertreten wurde, der Datenschutz bestehe zum größten Teil aus "Datenschutz-Bürokratie", wogegen wirkliche Datenschutzprobleme infolge der unzureichenden gesetzlichen Grundlagen einer Lösung nicht zugeführt werden könnten.

Aus all diesen Gründen erscheint es der Datenschutzkommission im wohlverstandenen Interesse eines effektiven Datenschutzes zu liegen, der Datenschutzkommission die Möglichkeit einzuräumen, sich von amtswegen und auch ohne daß konkrete Bedenken gegen eine Datenverarbeitung bestünden, vom Vorliegen des rechtmäßigen Zustandes und der erforderlichen Sicherheit bei einer Datenverarbeitung überzeugen und allenfalls Empfehlungen über die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes an das zuständige Oberste Verwaltungsorgan erstatten zu können. Eine derartige vor- und nachprüfende Tätigkeit der Datenschutzkommission, wie sie auch in anderen europäischen Staaten zu finden ist, könnte einen wesentlich wirksameren Datenschutz im öffentlichen Bereich gewährleisten.

Wien, am 15. Juni 1983
Für die Datenschutzkommission
Der Vorsitzende:
Hofrat des OGH Dr. KUDERNA

I.

**STELLUNGNAHME DER BUNDESREGIERUNG ZUM
DATENSCHUTZBERICHT 1983**

Vorbemerkung:

Gemäß § 46 des Datenschutzgesetzes verfaßt die Datenschutzkommission jedes zweite Jahr einen Bericht über ihre Tätigkeit und die hiebei gesammelten Erfahrungen (Datenschutzbericht) und übermittelt diesen dem Bundeskanzler. Für den Zeitraum April 1981 bis April 1983 hat die Datenschutzkommission ihren zweiten Datenschutzbericht verfaßt. Der Bundeskanzler hat diesen Bericht unverzüglich nach seinem Einlangen dem Datenschutzrat zum Zweck der Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 46 Abs. 2 DSG zugeleitet.

Anlässlich der Behandlung des Datenschutzberichtes der Datenschutzkommission hatte der Datenschutzrat angeregt, daß die Bundesregierung zweckmäßigerweise ihre Stellungnahme erst nach Kenntnis der Stellungnahme des Datenschutzrates abgeben solle und daß dem Datenschutzrat für seine Stellungnahme auch ein Bericht über den Stand der Dinge beim Datenverarbeitungsregister zur Verfügung gestellt werden sollte. Entsprechend diesen Wünschen wurde dem Datenschutzrat ein Bericht über die Tätigkeit des Datenverarbeitungsregisters im Zeitraum 1. Oktober 1981 bis 1. Juli 1983 übermittelt, der - entsprechend der Vorgangsweise bei der Behandlung des 1. Datenschutzberichtes - in dieser Stellungnahme der Bundesregierung als Teil II ersichtlich ist.

Die Stellungnahme des Datenschutzrates zum 2. Datenschutzbericht der Datenschutzkommission ist beim Bundeskanzler Anfang April 1984 eingelangt. Bei der Diskussion über die abzugebende Stellungnahme im Datenschutzrat (in der 33. Sitzung vom 1. März 1984) wurde von den Vertretern der Länder im Datenschutzrat ein neues Verfahrensproblem aufgeworfen: es wurde erörtert, wie in jenen Fällen am zweckmäßigsten vorzugehen sei, in welchen die Datenschutzkommission in ihrem Bericht Datenverarbeitungen von Ländern kritisch beleuchtet. An sich ist im § 46 Abs. 2 DSG nur vorgesehen, daß der Bundeskanzler, "soweit sich der Bericht (der Datenschutzkommission) auf die Verarbeitung von Daten im Bereich der Länder ... bezieht, ... den Bericht (der Daten-

- 2 -

schutzkommission) mit der Stellungnahme des Datenschutzrates den Ländern übermittelt". Eine Stellungnahme der Länder ist im DSG nicht vorgesehen. Die Ländervertreter haben jedoch moniert, daß im Interesse der Ausgewogenheit der Argumentation unbedingt auch den Ländern die Möglichkeit einer Stellungnahme eingeräumt werden müßte; im Hinblick auf die spätere öffentliche Zugänglichkeit des Datenschutzberichtes und der dazu ergangenen Stellungnahmen des Datenschutzrates und der Bundesregierung als Teil der Parlamentsmaterialien wurde sogar gefordert, daß allfällige Stellungnahmen von Ländern den dem Nationalrat übermittelten Unterlagen anzuschließen seien. Der Vertreter des Bundes im Datenschutzrat hat seine Bereitschaft zugesagt, sich für eine solche Vorgangsweise zu verwenden. Dementsprechend wurde nach Einlagen der Stellungnahme des Datenschutzrates beim Bundeskanzler vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst der 2. Datenschutzbericht der Datenschutzkommission unter Anschluß der Stellungnahme des Datenschutzrates der Verbindungsstelle der Bundesländer mit der Bitte übermittelt, diese Unterlagen allen Ländern zur Kenntnis zu bringen.

In der Folge wurde zugewartet, um den im Datenschutzbericht erwähnten Ländern ausreichend Zeit zur allfälligen Abgabe einer Äußerung zu geben. Solche Äußerungen sind seither nicht eingegangen. Ein weiteres Zuwarten mit der gemäß § 46 DSG gebotenen Berichterstattung an den Nationalrat schien der Bundesregierung nicht mehr vertretbar.

1. Zur inhaltlichen Gliederung des Datenschutzberichtes:

Die inhaltliche Gliederung des Datenschutzberichtes 1983 ist im wesentlichen dieselbe wie im Bericht 1981, doch sind naturgemäß die Schwerpunkte anders verteilt:

Neben Bemerkungen über die organisatorische Situation der Datenschutzkommission finden sich

- ausführliche Wahrnehmungen zu datenschutzrechtlichen

- 3 -

Problemen, wie sie sich aus der Arbeit der Kommission ergeben haben;

- hinsichtlich der Wünsche nach Änderungen des DSG im wesentlichen Verweise auf den Datenschutzbericht 1981; eingehende Problemdarstellungen de lege ferenda werden jedoch zu den besonderen Datenschutzproblemen im Bereich der Medien, der wissenschaftlichen Forschung und der Direktwerbung gegeben. Weiters äußert sich die Datenschutzkommission zur Frage der Zweckmäßigkeit der gesetzlichen Ausgestaltung ihrer Kompetenzen und zu allfälligen diesbezüglichen Änderungen.

2. Zur organisatorischen Situation der Datenschutzkommission und ihres Geschäftsapparates:

Nach den Ausführungen im 2. Datenschutzbericht scheinen sich die Arbeitsbedingungen der Kommission hinsichtlich der personellen und Sachausstattung ihres Geschäftsapparates nunmehr konsolidiert zu haben: Die durch den überproportionalen Arbeitsanfall unmittelbar nach Inkrafttreten des DSG verursachten Rückstände in einigen Bereichen wurden zu einem hohen Prozentsatz aufgearbeitet. Zur Bewältigung des laufenden Arbeitsanfalles scheint die derzeitige Ausstattung des Hilfsapparates vorerst ausreichend; es wurde sogar im Hinblick auf die erwartungsgemäß eingetretene Verminderung des nunmehrigen Arbeitsanfalles eine Planstelle der Verwendungsgruppe A eingespart.

Die erwähnte geringere Anzahl von Eingangsstücken betrifft freilich nicht alle Arbeitsbereiche der Kommission gleichermaßen. Wie aus der Statistik des Arbeitsanfalls hervorgeht, ist ein Ansteigen der Anzahl der Beschwerden gemäß § 14 DSG zu verzeichnen. Diese Entwicklung ist unbedingt positiv zu beurteilen: Zum einen, weil sie beweist, daß der nach dem DSG zur Verfügung stehende Rechtsschutz in steigendem Maße in das Bewußtsein der Öffentlichkeit dringt; zum andern aber auch deshalb, weil

- 4 -

die Anzahl der Beschwerden in absoluten Zahlen doch so gering ist, daß über das datenschutzkonforme Verhalten der öffentlichen Stellen keine Besorgnis zu bestehen braucht. Es kann hinzugefügt werden, daß im Berichtszeitraum kein Fall krasser und spektakulärer Datenschutzverletzung bekannt geworden ist.

Im übrigen ist dafür Vorsorge getroffen worden, daß der vom Datenschutzrat in seiner Stellungnahme beklagte Informationsmangel über möglicherweise stattgefundenen gerichtliche Verfahren in Datenschutzsachen behoben wird.

3. Wahrnehmungen der Kommission zu datenschutzrechtlichen Fragen:

Im Anschluß an Erwägungen über organisatorische Fragen und die statistische Darstellung des Geschäftsablaufes im Berichtszeitraum stellt die Datenschutzkommission datenschutzrechtliche Erwägungen an Hand der aufgetretenen Fälle an. Gegliedert nach den Kompetenzen der Kommission werden Wahrnehmungen zu folgenden Themenkreisen gemacht:

3.1 Zum internationalen Datenverkehr:

Der erfreuliche Trend, daß nur sehr wenige Genehmigungen im internationalen Datenverkehr tatsächlich versagt werden müssen, weil durch entsprechende Aufklärung und Anleitung der Antragsteller in aller Regel letztlich ein genehmigungsfähiger Antrag vorgelegt wird, hat auch im Berichtszeitraum weiter angehalten.

Als besonderes Rechtsproblem im Zusammenhang mit der Genehmigungserteilung wird von der Datenschutzkommission die Frage des zulässigen Abstraktionsniveaus bei der Beschreibung der ins Ausland zu überlassenden Datenarten erwähnt. Da eine generelle (gesetzliche) Festlegung des maximal zulässigen Abstraktionsniveaus für die Beschrei-

- 5 -

bung von Datenarten bekanntermaßen äußerst schwierig ist, wird den Entscheidungen der Datenschutzkommission zu dieser Fragestellung besondere Bedeutung zukommen, da sich daraus Anhaltspunkte für den einzuhaltenden Beschreibungsstandard gewinnen lassen, was die Vollziehung auch der Registrierungs Vorschriften erleichtern würde.

Die Datenschutzkommission setzt sich weiters mit dem grenzüberschreitenden Datenverkehr zwischen konzernverbundenen Unternehmungen auseinander. Daß Informationsaustausch zwischen Konzernunternehmungen notwendig ist, steht außer Frage; wie die Datenschutzkommission ausführt, sieht sie auch die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen in aller Regel dadurch gewahrt, daß die ausländische Konzernleitung zusagt, die übermittelten Informationen (in personenbezogener Form) ausschließlich für konzerninterne Zwecke zu verwenden. Freilich ist Voraussetzung für jede Genehmigung eines solchen Datenverkehrs, daß die zu übermittelnden Daten in Österreich zulässigerweise verarbeitet werden. (Dies kann bei Arbeitnehmerdaten zB dann fraglich sein, wenn zur Diskussion steht, ob nach dem Arbeitsverfassungsgesetz Arbeitnehmervertreter vor Einführung einer bestimmten Verarbeitung von Daten über Arbeitnehmer zu befassen gewesen wären.) Zwar ist die Zulässigkeit der Ermittlung und Verarbeitung in den §§ 32 ff nicht ausdrücklich zitiert, doch scheint die Genehmigung des Transfers von solchen Daten ins Ausland, die im Inland nicht hätten verarbeitet werden dürfen, auch bei geltender Rechtslage undenkbar, umso mehr als in solchen Fällen wohl in aller Regel auch die Glaubhaftmachung nach § 32 Abs. 3 Z 3 (keine Verletzung schutzwürdiger Interessen nach dem DSG) nicht gelingen würde.

Die Bundesregierung beabsichtigt jedenfalls - in Übereinstimmung mit den in der Stellungnahme des Datenschutzes enthaltenen diesbezüglichen Erwägungen - diese für den Schutz der Interessen der Betroffenen

- 6 -

sicher sehr wesentliche Frage im erwähnten Entwurf einer DSG-Novelle durch ausdrückliche Zitierung der §§ 6 und 17 in den Bestimmungen über den internationalen Datenverkehr deutlicher abzusichern, als dies durch den derzeit geltenden Gesetzestext geschieht.

Sowohl von der Datenschutzkommission als auch vom Datenschutzrat (in seiner Stellungnahme zum Datenschutzbericht der Kommission) wird der Umstand angesprochen, daß im Verhältnis zur großen Anzahl der Registrierungen relativ wenige Anträge auf Genehmigung im internationalen Datenverkehr gestellt wurden. Beide Institutionen halten das Auseinanderklaffen dieser Zahlen für auffällig und äußern den Verdacht, daß die Realität mit den Antragszahlen nicht ganz übereinstimmt. Hiezu ist zu sagen, daß die Verwaltung keine Möglichkeiten hat, die Einhaltung der Pflicht zur Antragstellung bei der Datenschutzkommission in den Fällen des internationalen Datenverkehrs von sich aus zu überprüfen; zu einer solchen Prüfung könnte es nur im Zusammenhang mit einem Beschwerdeverfahren durch Betroffene kommen. Dafür, daß die dem Datenverarbeitungsregister zur Kenntnis gelangenden Fälle des internationalen Datenverkehrs jeweils einem Genehmigungsverfahren durch die Datenschutzkommission unterworfen werden, ist aber lückenlos vorgesorgt: Das Datenverarbeitungsregister registriert nur, wenn eine entsprechende Genehmigung der Datenschutzkommission vorliegt. Eine darüber hinausgehende Überprüfung der Einhaltung der Genehmigungspflichten ist bei geltender Rechtslage nicht möglich.

- 3.2 Zum Problemkreis Betriebsordnungen stellt die Datenschutzkommission aufgrund ihrer Erfahrungen mit über 1000 vorgelegten Betriebsordnungen folgende Hauptprobleme fest: Zum einen bestünde die Tendenz, die Betriebsordnungen sehr allgemein zu formulieren und auf - der Datenschutzkommission nicht vorgelegte - interne Detailregelungen zu verweisen. Zum anderen würden häufig Maßnahmen

- 7 -

angeführt, deren Eignung als Datensicherheitsmaßnahmen ohne Kenntnis des organisatorischen Umfeldes schwer zu beurteilen ist.

Der Umstand, daß insbesondere mit den Ländern in der Frage der Gestaltung der Betriebsordnungen keine Einigung erzielt werden konnte, muß an dieser Stelle mit Bedauern vermerkt werden.

Die aufgezeigten Probleme liegen freilich zum Teil in der Natur der Sache: Viele Datenverarbeiter scheuen den prozeduralen Aufwand, bei jeder Änderung einer Betriebsordnung die Zustimmung der Datenschutzkommission erlangen zu müssen, und versuchen, dies dadurch zu umgehen, daß relativ allgemeine Formulierungen gewählt werden, die einen organisatorischen Spielraum zulassen. Was die Angemessenheit der Maßnahmen, die in der Betriebsordnung festgelegt sind, betrifft, würde zweifellos eine endgültige Beurteilung die umfassende Kenntnis der gesamten tatsächlichen organisatorischen Verhältnisse in der betroffenen Organisationseinheit und in ihrem Umfeld notwendig machen. Eine derart eingehende Prüfung, insbesondere durch Einschau an Ort und Stelle, war jedoch beim Arbeitsanfall im Berichtszeitraum und bei der bekannten Personalsituation im Datenschutzbüro ausgeschlossen.

Die Bundesregierung hat die Wahrnehmungen der Datenschutzkommission zum Problem der Betriebsordnungen jedenfalls eingehend erwogen und stellt Überlegungen zu einem neuen Konzept für Datensicherheitsbestimmungen an: Das gesetzliche Erfordernis von eigens für die Vorlage bei der Datenschutzkommission zu formulierenden Betriebsordnungen sollte entfallen und an Stelle dessen sollten ausgewogenere Regelungen über die Datensicherheit in das Gesetz aufgenommen werden. Daß bei diesem Konzept der nach-

- 8 -

prüfenden Kontrolle am Ort der Datenverarbeitung selbst besondere Bedeutung zukäme, kann wohl nicht in Frage gestellt werden.

Die weiteren von der Datenschutzkommission im Zusammenhang mit § 10 DSGVO aufgeworfenen Probleme werden ebenfalls bei der Novellierung zu berücksichtigen sein: Für die Dauer der Aufbewahrung von Übermittlungsprotokollen könnte eine gesetzliche Frist vorgesehen werden. Was die von der Datenschutzkommission angezogene Änderung der Struktur der Datenverarbeitung betrifft (- Datenverarbeitung wird nicht mehr nur im Rechenzentrum betrieben, sondern an jedem Arbeitsplatz -), muß die Konzeption des Verarbeiters, die dem § 10 DSGVO zugrundeliegt, überdacht werden. Datensicherheitsmaßnahmen sind an jedem Punkt einer Behörde oder eines Unternehmens notwendig und können heute nicht mehr im wesentlichen auf Rechenzentren beschränkt bleiben. Die Forderung der Datenschutzkommission, daß je nach der organisatorischen Situation der verarbeitenden Organisationseinheit die Sicherheitsvorschriften unterschiedlich sein müssen, und "einheitliche" Betriebsordnungen für eine ganze Behörde bzw. ein ganzes Unternehmen nicht zielführend sind, kann daher nicht unbeachtet bleiben.

- 3.3. Die Wahrnehmungen der Datenschutzkommission zu Individualbeschwerden verdienen naturgemäß besondere Aufmerksamkeit, da die bei der Datenschutzkommission einlangenden Beschwerden ja immerhin den verlässlichsten Grädmesser dafür darstellen, in welchen Zusammenhängen die Öffentlichkeit ihre Datenschutzinteressen am ehesten gefährdet sieht.

In diesem Zusammenhang wäre auch zu erwähnen, daß der Datenschutzrat in seiner Stellungnahme das Auskunftsrecht der Betroffenen als nicht optimal durchsetzbar bezeichnet. Da freilich dieser Themenkreis in engstem Zusammen-

- 9 -

hang mit dem Grundrecht auf Datenschutz steht, wird man mit einer endgültigen Lösung noch bis zur Diskussion über diesen gesamten Bereich zuwarten müssen.

- 3.3.1 Einige Beschwerden haben den Bereich der Gesundheitsdaten betroffen. Zu der besonders sensiblen Frage der sogenannten "Geisteskrankenevidenzen" führt die Datenschutzkommission in ihrer Sachverhaltsdarstellung aus, daß es bei einigen Bundespolizeibehörden Karteien mit Vormerkungen über Personen gibt, die mit Hilfe von Polizeiorganen zwangsweise in psychiatrische Anstalten eingeliefert wurden. Diese Karteien werden ausschließlich händisch geführt, ein Auskunfts-, Richtigstellungs- und Lösungsrecht im Sinne des DSG besteht daher nicht. Die Datenschutzkommission folgert aus dieser Sachlage, daß auch im Bereich der nicht-automationsunterstützten Sammlung besonders sensibler Daten ein Auskunfts-, Richtigstellungs- und Lösungsrecht eingeführt werden sollte.

Das Problem der sogenannten Geisteskrankenevidenzen wurde zwischen den zuständigen Ressorts eingehend diskutiert. Das Bundesministerium für Inneres hat dargetan, daß sich die Bundespolizeibehörden insbesondere im Hinblick auf die Erteilung von Lenkerberechtigungen und Waffenscheinen gezwungen sehen, Vormerkungen über ihnen bekanntgewordene Erkrankungen zu führen, die im Hinblick auf die notwendige Verlässlichkeit für die Verleihung der genannten Berechtigungen relevant zu sein scheinen. Bekanntlich werde immer dann, wenn Personen mit gewissen Krankheitsbildern in Unfälle oder Straftaten verwickelt sind, von der Öffentlichkeit die Frage erhoben, wieso ihnen etwa eine Lenkerberechtigung oder ein Waffenschein erteilt werden konnte. Den Datenschutzinteressen der Betroffenen stünden daher eminente Sicherheitsinteressen der Öffentlichkeit entgegen. Auch führe eine Vormerkung in einer solchen Evidenz keineswegs zur automatischen Versagung der beantragten Berechtigung, sie sei nur Anhaltspunkt für den

- 10 -

untersuchenden Amtsarzt, welchem Bereich der Untersuchung er sein besonderes Augenmerk zu widmen habe. Anzumerken ist auch, daß die Zulässigkeit der Existenz solcher Karteien im Hinblick auf ihre Verwendung in solchen Verwaltungsverfahren, in denen der Betroffene um die Verleihung einer Berechtigung ansucht, für die seine besondere Verlässlichkeit Voraussetzung ist (Lenkerberechtigung, Waffenschein, Gewerbe Konzession), von der Datenschutzkommission nicht in Frage gestellt wurde.

Was nun die Auskunfts-, Richtigstellungs- und Lösungsproblematik betrifft, ist die Bundesregierung der Auffassung, daß im vorliegenden Fall ein einigermaßen befriedigender Zustand auch de lege lata erreicht werden kann: Schon jetzt haben die Polizeibehörden den Betroffenen jeweils Auskunft über den Inhalt einer allfälligen Vormerkung in einer sogenannten "Geisteskrankenevidenz" gegeben. Das eigentliche Problem besteht auch nicht in einer Auskunftserteilung - es besteht in diesem Zusammenhang kein Interesse an der Geheimhaltung dieser Daten gegenüber dem Betroffenen -, sondern in der in aller Regel behaupteten Unrichtigkeit der in der Vormerkung enthaltenen Diagnose und dem daraus abgeleiteten Lösungsanspruch.

Daß es über die Frage, ob die eingetragene Diagnose richtigzustellen und daher die gesamte Eintragung zu löschen sei, in diesem Bereich besonders häufig zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den Betroffenen und den Polizeibehörden kommt, ist angesichts des Gegenstandes der Evidenzen nicht verwunderlich. Den Interessen des Betroffenen wird bei diesem Konflikt zwischen seinen Interessen und öffentlichen Interessen am besten dadurch zu dienen sein, daß

- als Diagnosedaten nur solche Daten zugelassen werden, die auf entsprechend langer, intensiver und fachkundiger Beobachtung beruhen,

- 11 -

- erfolgte Vormerkungen einer regelmäßigen Überprüfung auf ihre Relevanz unterzogen werden und
- dem jeweiligen Krankheitsbild und Heilungserfolg angepaßte Fristen für die Löschung der Eintragung festgelegt werden.

Das Bundesministerium für Inneres hat zugesagt, die bestehenden internen Richtlinien für die Führung und Verwendung der in Rede stehenden Karteien in den genannten Punkten noch eingehender zu fassen.

Die im Zusammenhang mit Gesundheitsdaten von der Datenschutzkommission weiters erwähnten Beschwerdefälle sind entweder solche, die keine Bundesbehörden betreffen, oder solche, in welchen eine Verletzung des Rechtes auf Datenschutz nicht festgestellt werden konnte. Eine Stellungnahme der Bundesregierung erübrigt sich daher in diesen Fällen.

3.3.2 Datenschutzverletzungen im Medienbereich:

Die Datenschutzkommission weist in ihrem Bericht auf einige Beschwerdefälle über Veröffentlichungen in Medien hin. Darüberhinaus werden unter Punkt 6.1 des 2. Datenschutzberichtes, ausgehend von diesen Beschwerdefällen, auch Überlegungen darüber angestellt, inwieweit allenfalls besondere gesetzliche Regelungen zur Abhilfe gegen die Datenschutzprobleme in diesem Bereich notwendig wären. Die Bundesregierung nimmt hierzu Stellung wie folgt:

Die Bundesregierung hält es für verfrüht, zusätzliche gesetzliche Regelungen im Medienbereich ins Auge zu fassen, um einen datenschutzrechtlich befriedigenden Zustand in Fällen, wie den zitierten Beschwerdefällen, herzustellen;

- 12 -

es scheint ratsamer, vorerst abzuwarten, ob nicht auch mit dem vorhandenen Instrumentarium das Auslangen gefunden werden könnte.

So wird erst durch die Judikatur zu klären sein, wie der Ausdruck "bloßstellen" im § 7 Abs. 1 des Mediengesetzes zu verstehen ist: Sollte er tatsächlich in einem sehr weiten Sinn verstanden werden müssen, wie dies aus dem Bericht des parlamentarischen Justizausschusses hervorzugehen scheint (dh nicht nur im Sinne von "weniger gewichtiger Ehrenbeleidigung", sondern im Sinne von "Preisgabe intimer Angelegenheiten" überhaupt), so bestünde kaum eine wesentliche Diskrepanz zwischen § 1 DSG und § 7 des Mediengesetzes. Dies würde bedeuten, daß in dem zweiten von der Datenschutzkommission zitierten Beschwerdefall Abhilfe unter Umständen durch Inanspruchnahme der Möglichkeiten des Mediengesetzes gefunden hätte werden können.

Was den ersten von der Datenschutzkommission zitierten Beschwerdefall betrifft, scheint er weniger auf ein Regelungsdefizit zurückzuführen sein, als vielmehr auf die mangelnde Beachtung der Geltung des Grundrechtes auf Datenschutz im Medienbereich, was auch die Datenschutzkommission rügt. Gemäß § 1 Abs. 2 letzter Satz DSG müßte nämlich auch in jenen Fällen, in welchen auf Grund des Mediengesetzes die Durchbrechung von Geheimhaltungsinteressen ohne Entschädigungsanspruch zulässig ist, "der vertraulichen Behandlung personenbezogener Daten Vorrang gegeben werden".

Es darf wohl erwartet werden, daß der Bericht der Datenschutzkommission von den Organen der Selbstkontrolle der österreichischen Medien zum Anlaß genommen wird, zum Zweck einer besseren Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in den Medien aufklärend zu wirken. Sollte hier eine Hilfestellung durch die Verwaltung ge-

- 13 -

wünscht werden, wird die Bundesregierung dazu gerne die erforderlichen Veranlassungen treffen.

3.3.3 Zu Wissenschaft und Datenschutz finden sich ebenfalls ausführliche Anmerkungen der Datenschutzkommission de lege lata und de lege ferenda. Die Bundesregierung ist sich der besonderen Problematik dieses Bereiches durchaus bewußt und hat daher einen Gesetzentwurf mit Sonderbestimmungen über Wissenschaft, Statistik und Datenschutz ausgearbeitet, die einen befriedigenden Ausgleich zwischen den Datenschutzinteressen der Betroffenen und den Interessen der Wissenschaft erreichen sollen. Dieser Entwurf befindet sich derzeit im Stadium der Begutachtung.

3.3.4 Die Verwendung von Adressen für Zwecke der Direktwerbung ist erfahrungsgemäß von größtem Interesse für viele Betroffene. Auch der Datenschutzrat geht auf diesen Bereich in seiner Stellungnahme ausführlich ein. Die besonderen Probleme im Zusammenhang mit der Zurechnung der Verantwortung für die Art und Weise der Adressenverwendung - insbesondere die datenschutzrechtliche Rollenverteilung zwischen Adreßhändler und Adressenbenützer - werden es allerdings notwendig machen, mit allfälligen sondergesetzlichen Regelungen zuzuwarten, bis die Überlegungen zur Neugestaltung der Definitionen der Auftraggeber- und Dienstleistungsverarbeiterfunktionen abgeschlossen sind. Davon ausgehend wird dann zu entscheiden sein, ob für die Direktwerbung besondere Offenlegungspflichten über die Herkunft der verwendeten Adressen vorgesehen werden müssen, oder ob mit den neu festgelegten Relationen zwischen Auftraggeber und Dienstleistungsverarbeiter auch im Bereich der Direktwerbung das Auslangen gefunden werden kann. Weiters wird dann auch zu entscheiden sein, ob ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen über den Umfang zulässiger Adreßsammlung und -verwendung in der Direktwer-

- 14 -

bung erlassen werden und ob ein freies Entscheidungsrecht des Betroffenen über den Verbleib seiner Daten in einem Adreßfile für Werbungszwecke gesetzlich festgelegt werden soll.

- 3.3.5 Zu den Beschwerden, die das Vorhandensein bestimmter Personenstandsdaten bei Versicherungsunternehmungen betreffen, ist zu sagen, daß eine Weitergabe von Daten zB über Geburten aus den Personenstandsbüchern an Versicherungsunternehmen eindeutig rechtswidrig wäre. Dafür, daß die in den Beschwerden bezeichneten Daten aus diesen Quellen stammen, konnten aber keine Anhaltspunkte gewonnen werden.

Zu generell-abstrakten rechtlichen Maßnahmen besteht angesichts der eindeutigen Rechtslage kein Anlaß. Individuelle Maßnahmen setzen aber voraus, daß genügend Anhaltspunkte für eine Rechtsverletzung durch einen bestimmten Organwalter gefunden wurden, was aber, wie die Datenschutzkommission selbst ausführt, nicht der Fall war.

4. Anmerkungen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen:

Die Datenschutzkommission setzt sich in diesem Zusammenhang vor allem mit Ermittlungs- und Übermittlungsermächtigungen in Gesetzen und Verordnungen auseinander. Die bloße Wiederholung der Generalklauseln der §§ 6 und 7 Abs. 2 DSG in spezialgesetzlichen Vorschriften ist als überflüssig abzulehnen. Es enthalten viele dieser generell formulierten, spezialgesetzlichen Ermittlungs- und Übermittlungsermächtigungen jedoch - gegenüber den §§ 6 und 7 Abs. 2 DSG - zusätzliche präzisierende Elemente, was zwar nicht den Idealstandard der "ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung" im Sinne der §§ 6 und 7 Abs. 1 Z 1 DSG erreicht, gegenüber den Generalklauseln der §§ 6 und 7 Abs.2 DSG aber doch eine genaue Umschreibung der Übermittlungsmöglichkeiten und damit Verbesserung des Datenschutzes bedeutet. Manche der in Spezialgesetzen ent-

- 15 -

haltenen generellen Übermittlungsermächtigungen (zB "im Interesse des Betroffenen") sind allerdings von so allgemeiner Bedeutung, daß es sich empfehlen wird, sie allenfalls in eine Neufassung des § 7 DSG selbst aufzunehmen.

5. Zu den Ausführungen der Datenschutzkommission über ihre Tätigkeit im Registrierungsverfahren ist anzumerken, daß in diesem Bereich wesentliche prozedurale Erleichterungen geplant sind. Dabei ist insbesondere an eine teilweise Abschaffung einer detaillierten Registrierung gedacht, wovon zu hoffen wäre, daß auch der Arbeitsanfall der Kommission in diesem Bereich zurückgehen wird. Ferner ist eine Vereinheitlichung der Registrierungsgebühren in Aussicht genommen. Hiedurch würde insbesondere auch den Forderungen entsprochen, die der Datenschutzrat in seiner Stellungnahme zum Datenschutzbericht im Zusammenhang mit der Änderung des Registrierungsverfahrens erhoben hat. Ein Bericht über den Stand der Dinge im Datenverarbeitungsregister ist aus Teil II ersichtlich.

II .

Bericht des Datenverarbeitungsregisters

über den

Tätigkeitszeitraum 1.10.1981 - 1.7.1983

- 1 -

Inhalt

1. Allgemeine Bemerkungen
 - 1.1 Personelle Besetzung
 - 1.2 Übersiedlung des Datenverarbeitungsregisters
 - 1.3 Druck und Verteilung der Formblätter

2. Registrierungsverfahren beim Datenverarbeitungsregister
 - 2.1 Registrierungseingaben
 - 2.2 Mängelfeststellungsverfahren
 - 2.2.1 Art der Mängel, Verfahren
 - 2.2.2 Standardisierte Eingaben gem. § 23 Abs. 1 Datenschutzgesetz
 - 2.2.3 Verwendung des Datenarten-Kataloges im öffentlichen Bereich
 - 2.3 Mitteilung gemäß § 47 Abs. 5 Datenschutzgesetz -
Registerauszug
 - 2.4 Folgeeingaben

3. Einsichtsrecht in das Datenverarbeitungsregister

4. Servicefunktion des Datenverarbeitungsregisters
in Datenschutzangelegenheiten

1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

Seit dem letzten Tätigkeitsbericht hat sich im Datenverarbeitungsregister eine Änderung in der Struktur der Arbeiten ergeben. In den Jahren 1980/81, (der Zeit des ersten Tätigkeitsberichtes) war das Register überwiegend mit der Übernahme der Ersteingaben sowohl aus dem öffentlichen als auch dem privaten Bereich und der Vergabe von Bearbeitungsnummern beschäftigt. Diese Arbeiten wurden händisch, d.h. ohne Zuhilfenahme der ADV durchgeführt, wobei auf die Vergabe je einer Bearbeitungsnummer je Auftraggeber bzw. Verarbeiter besonderes Augenmerk gelegt wurde. Diese Arbeiten sind nunmehr abgeschlossen und im Register werden seit dem Jahr 1981 die Eingaben auf ihre Vollständigkeit und - soweit es dem Datenschutzgesetz entsprechend erforderlich ist - auch auf ihre inhaltliche und gebührenrechtliche Richtigkeit überprüft. Durch die Unterscheidung der Eingaben in solche, die vor dem Inkrafttreten des Datenschutzgesetzes, dem 1. Jänner 1980, bereits ADV verwendeten und in solche, die mit ihren Verarbeitungen erst nach dem 1. Jänner 1980 begonnen haben, wurde die Masse zweigeteilt. Eingaben von Auftraggebern, die mit ihrer ADV-Verarbeitung erst nach dem 1. Jänner 1980 begonnen haben, wurden durch die Bestimmung des § 23 Abs. 4 Datenschutzgesetz in Verbindung mit § 58 Abs. 2 Datenschutzgesetz bei der Prüfung durch das Datenverarbeitungsregister vorgezogen. Die in § 23 Abs. 4 Datenschutzgesetz gesetzte 6 Wochenfrist kann, solange Rückstände aufzuarbeiten sind, leider nicht eingehalten werden. Eine Verlängerung dieser gesetzlich festgesetzten Frist würde dem Istzustand entsprechen und wäre daher für das Register wünschenswert. Dies umso mehr, als ein Antrag auf Registrierung von Antragstellern nicht immer vor Aufnahme seiner Echtverarbeitung gestellt wurde.

1.1. Personelle Besetzung

Zur Aufarbeitung der vorliegenden Ersteingaben wird, wie

bereits in den Jahren 1980/81, vermehrt Personal im Register eingesetzt. So sind noch insgesamt 26 Bedienstete beschäftigt.

Dieser vermehrte Personaleinsatz hat sich auch in dieser Berichtsperiode als notwendig erwiesen, um die vorliegenden Ersteingaben in absehbarer Zeit bewältigen zu können. Eine Reduzierung des Personalstandes ist erst nach Aufarbeitung der Ersteingaben möglich.

1.2. Übersiedlung des Datenverarbeitungsregisters

Das Datenverarbeitungsregister wurde am 2. Jänner 1980 in Wien 4, Wiedner Hauptstraße 63, dem ehemaligen Semperitgebäude, aufgrund eines Mietvertrages untergebracht. Durch den Verkauf dieses Gebäudes an die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft wurde der Mietvertrag gelöst und das Datenverarbeitungsregister übersiedelte im März 1983 in die Bäckerstraße 20, 1011 Wien. Die durch die Übersiedlung in die Innenstadt sich ergebende zentrale Lage des Registers hat sich für die Betroffenen wegen der Einsichtnahme in das Register als sehr vorteilhaft erwiesen.

1.3. Druck und Verteilung der Formblätter

Mit Inkrafttreten des Datenschutzgesetzes ergab sich die Notwendigkeit, gemäß dem zweiten Abschnitt des Gesetzes für Auftraggeber im öffentlichen Bereich und dem dritten Abschnitt des Gesetzes für Auftraggeber des privaten Bereiches sowie für private Verarbeiter im Rahmen einer Dienstleistung verschiedenartige, den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Formulare aufzulegen. Von der Österreichischen Staatsdruckerei wurden diese Formblätter den gesetzlichen Anforderungen Rechnung tragend für die Registrierungspflichtigen zur leichteren optischen Unterscheidung in verschiedenen Farben (rot, grün, blau) gedruckt.

Aufgrund des Wunsches, den Registrierungspflichtigen eine leichte Beschaffung dieser Formblätter zu ermöglichen,

- 4 -

wurden in ganz Österreich insgesamt 88 Bezugsstellen eingerichtet, bei denen die erforderlichen Formblätter kostenlos erhältlich sind. Die Auswahl dieser Bezugsstellen richtete sich einerseits nach regionalen Gesichtspunkten, andererseits nach der Anzahl der innerhalb einer Region bestehenden wirtschaftlichen Unternehmen. Aus der unter Punkt 2.1. angeführten Aufgliederung der eingelangten Registrierungseingaben (siehe dort) ist ersichtlich, daß nach den Formularen für Registrierungspflichtige des privaten Bereiches gem. § 23 Abs. 1 Datenschutzgesetz die größte Nachfrage besteht, und daher bereits Nachdrucke erforderlich waren. Der vermehrte Bedarf an Formularen für private Auftraggeber bestand und besteht u.a. auch deshalb, weil die Kammer der Wirtschaftstreuhänder nach Einholung der Zustimmung von Vertretern der Sektion V des Bundeskanzleramtes für die Verarbeitungszwecke "Lohnverrechnung" und "Rechnungswesen" standardisierte Formulare unter Verwendung der kostenlos aufliegenden Leerformulare in größerem Umfang erstellte. Durch die Erstellung von Standardformularen wurden Nachdrucke von Leerformularen in größerem Ausmaße erforderlich, sodaß auf inzwischen erfolgte Änderungen in den erläuternden Bemerkungen, insbesondere im Bereich der Vergebührung aus Kostengründen leider keine Rücksicht genommen werden konnte.

Im Zuge einer beabsichtigten Novellierung des Datenschutzgesetzes und einer damit verbundenen Neuauflage aller Formblätter wird aus Gründen der Kostenersparnis vom Datenverarbeitungsregister vorgeschlagen, die derzeit bestehenden 88 Bezugsstellen und damit auch die Gesamtauflagen der Formblätter wesentlich zu reduzieren. Nach mehrfachen Kontakten mit Vertretern der Österreichischen Staatsdruckerei, die mit dem Vertrieb der Formulare beauftragt wurden, konnte festgestellt werden, daß sich die meisten Antragsteller für die Formblattbeschaffung entweder direkt an die Österreichische Staatsdruckerei bzw. die Bezugsstellen in den Landeshauptstädten wenden, oder anlässlich eines Kontaktes mit dem Datenverarbeitungsregister gleichzeitig die entsprechenden Formblätter anfordern.

2. REGISTRIERUNGSVERFAHREN BEIM DATENVERARBEITUNGSREGISTER

Wie bereits unter Punkt 1. "Allgemeine Bemerkungen" zum Datenverarbeitungsregister angeführt wurde, werden alle Registrierungseingaben in einem zweiten Arbeitsschritt nach Vergabe einer Bearbeitungsnummer auf ihre Vollständigkeit und entsprechend dem Datenschutzgesetz teilweise auf materielle Richtigkeit geprüft. Diese Prüfung bezieht sich ebenso auf die anfallenden Gebühren nach dem Datenschutzgesetz und Gebührengesetz. Nach erfolgter Mängelbehebung wird vom Register umgehend eine Mitteilung gem. § 47 Abs. 5 Datenschutzgesetz (Registerauszug) erstellt.

2.1. Registrierungseingaben

Jeder Auftraggeber des öffentlichen sowie jeder Auftraggeber bzw. Verarbeiter des privaten Bereiches erhält vom Datenverarbeitungsregister eine Register-/bzw. Eintragungsnummer. Bis 1. Juli 1983, dem Ende des Berichtszeitraumes, sind 42.700 Registrierungseingaben von Registrierungspflichtigen beim Datenverarbeitungsregister eingegangen. Den Antragstellern wurde umgehend (d.h. sofort nach Einlangen ihrer Eingabe) eine Bearbeitungsnummer - bestehend aus der späteren 7-stelligen Register- bzw. Eintragungsnummer und dem 6-stelligen Eingangsdatum - schriftlich mitgeteilt.

Die vorliegenden 42.700 Registrierungseingaben gliedern sich wie folgt auf:

- 7 % der Eingaben, d.s. 2.989 Fälle, stellen Meldungen aus dem öffentlichem Bereich gemäß § 8 Datenschutzgesetz dar,
- 85 % der Eingaben, d.s. 36.295 Fälle, stellen Anträge von privaten Auftraggebern gemäß § 23 Abs. 1 Datenschutzgesetz dar, und
- 8 % der Eingaben, d.s. 3.416 Fälle, stellen Anträge von privaten Verarbeitern im Rahmen einer Dienstleistung gemäß § 23 Abs. 3 Datenschutzgesetz dar.

- 6 -

Vergleich der beim Datenverarbeitungsregister eingegan-
genen Registrierungseingaben innerhalb des Berichtszeitraumes

gem.....DSG	S t a n d :			
	1. Oktober 1981		1. Juli 1983	
	absolut	%	absolut	%
§ 8	2.448	6	2.989	7
§ 23 Abs. 1	34.970	87	36.295	85
§ 23 Abs. 3	2.914	7	3.416	8
S U M M E :	40.332	100	42.700	100

Aufgrund einer Stichprobe wurde festgestellt, daß bei Meldungen gemäß § 8 Datenschutzgesetz (aus dem öffentlichen Bereich) durchschnittlich 4,5 Verarbeitungszwecke dem Register gemeldet wurden, während bei den Eingaben gemäß § 23 Abs. 1 Datenschutzgesetz (Auftraggeber aus dem privaten Bereich) durchschnittlich 2,2 Verarbeitungszwecke zur Registrierung beantragt wurden. Aus den vorliegenden Anträgen gemäß § 23 Abs. 1 Datenschutzgesetz fiel besonders auf, daß der Sektor "Geld- und Kreditwesen" mit 10 - 12 Verarbeitungszwecken jene Gruppe von Registrierungspflichtigen darstellt, die die meisten Verarbeitungszwecke zur Registrierung vorlegte. Diese Angaben lassen den Schluß zu, daß die Banken, Sparkassen, Kreditgenossenschaften und dgl. bereits alle ihre Geschäftstätigkeiten vor Inkrafttreten des Datenschutzgesetzes d.i. vor dem 1.1. 1980 über ADV abwickelten.

Rechtsträger, die sich gemäß § 23 Abs. 3 Datenschutzgesetz als private Verarbeiter im Rahmen einer Dienstleistung registrieren ließen, haben durchschnittlich 2,5 Verarbeitungszwecke in ihren Anträgen angegeben. In dieser Stichprobe sind jene Rechtsträger, die gem. § 103 Abs. 1 lit. a) Z. 2 Gewerbeordnung 1973 eine Gewerbeberechtigung für "die Erbringung von Dienstleistun-

- 7 -

gen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik" besitzen, nicht enthalten. Für sie hat die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde dem Datenverarbeitungsregister eine Mitteilung über die bestehende Gewerbeberechtigung gemacht, die einen Antrag des Rechtsträgers gemäß § 23 Abs. 3 Datenschutzgesetz ersetzte. Es konnten somit in die vorgenommene Auswertung von diesen Gewerbetreibenden keine Angaben über die von ihnen tatsächlich durchgeführten Verarbeitungszwecke aufgenommen werden.

Ferner wurden gemäß § 12 Abs. 3 Z. 4 Datenverarbeitungsregister-Verordnung, BGBl.Nr. 573/79, alle vorliegenden Eingaben nach dem im Mantelbogen angegebenen "Zweck des auftraggebenden Rechtsträgers", d.i. der Unternehmenszweck des Registrierungspflichtigen, entsprechend den Wirtschaftsabteilungen der Betriebssystematik 1968 (Grundsystematik der Wirtschaftstätigkeiten) klassifiziert und aggregiert.

Aus dieser Untersuchung fällt besonders auf, daß bei den Eingaben der Wirtschaftsklasse "Rechts- und Wirtschaftsverwaltung" 56,9 % der Eingaben nach § 23 Abs. 3 Datenschutzgesetz als Dienstleister und nur 43,1 % der Eingaben nach § 23 Abs. 1 Datenschutzgesetz als Auftraggeber beim Datenverarbeitungsregister eingebracht wurden. Noch ausgeprägter sind die Unterschiede in der Verteilung bei der Wirtschaftsklasse "Datenverarbeitung, einschließlich sonstiger Wirtschaftsdienste". Hier wurden 62,3 % der Anträge gemäß § 23 Abs. 3 Datenschutzgesetz vorgelegt, aber nur 37,7 % der Anträge gemäß § 23 Abs. 1 Datenschutzgesetz als Auftraggeber beim Register gestellt.

Aufgrund dieser angeführten erheblichen prozentuellen Unterschiede in der Art der Antragstellung (Auftraggeber - Dienstleister) dürften diese Wirtschaftsgruppen in erhöhtem Maße von der Möglichkeit einer Information gemäß § 22 Datenschutzgesetz Gebrauch gemacht haben.

2.2. Mängelfeststellungsverfahren

2.2.1. Art der Mängel, Verfahren

Aufgrund einer weiteren Stichprobe aus der derzeit beim Daten-

verarbeitungsregister vorliegenden Gesamtmasse aller Registrierungseingaben ergab sich gegenüber dem ersten Tätigkeitsbericht ein geringfügiger Rückgang der in den eingelangten Registrierungseingaben festgestellten Mängel. Es weisen noch immer 52 % aller vorliegenden Registrierungseingaben Mängel auf. Im ersten Tätigkeitsbericht wurden 54 % aller Eingaben als mangelhaft festgestellt. Die Tatsache, daß von den bereits bemängelten Konvoluten 8 % zweimal und 2 % mehr als zweimal zu bemängeln waren, hat sich gegenüber dem ersten Tätigkeitsbericht nicht geändert. Bei den notwendigen Mehrfachbemängelungen wird immer wieder festgestellt, daß die Registrierungspflichtigen sowohl einer für sie fremden, komplizierten Gesetzesmaterie als auch einer schwierigen Gebührenregelung zumeist hilflos gegenüberstehen. Mehrfachbemängelungen treten durch vom Antragsteller vorgenommene Änderungen oder Ergänzungen der Eingabe im Rahmen des Registrierungsverfahrens auf.

Auf die Ursachen, daß trotz vieler standardisierter Anträge im privaten Bereich die Anzahl der mangelhaften Eingaben so hoch ist, wird im Punkt 2.2.2. näher eingegangen.

Die festgestellten Mängel teilen sich wie folgt auf:

- 24 % der Eingaben weisen Mängel bei der Bearbeitungsgebühr nach dem Datenschutzgesetz auf (z.B. Nichtvorlage einer Kopie des Zahlungsbeleges, Einzahlung einer zu hohen oder zu geringen Bearbeitungsgebühr).
- 13 % aller Eingaben weisen Mängel nach dem Gebührengesetz auf. Die Höhe der zu entrichtenden Bundesstempelmarken richtet sich nach der Zahl der eingereichten Einlagebögen (pro Zweck einer Verarbeitung ist eine Eingabegebühr zu entrichten) sowie der Zahl der angeschlossenen Beilagen. Die mit 1. Jänner 1981 in Kraft getretene Novelle zum Gebührengesetz, die die Eingabe- und Beilagengebühr erhöhte, brachte für die Antragsteller weitere Schwierigkeiten, da zwar ein Großteil der Erstanträge (ca. 2/3) im Jahr 1980 eingebracht wurde, Beilagen bzw. Ergänzungsanträge aber oft erst nach der Gebührenerhöhung nachgereicht wurden.

- 9 -

34 % aller Fälle weisen mindestens einen Gebührenmangel nach dem Datenschutzgesetz und/oder Gebührengesetz auf.

77 % aller Eingaben weisen mindestens einen "Nicht-Gebührenmangel" auf. Bei diesen Fällen handelt es sich um formale und/oder materielle Mängel.

Bei den festgestellten Mängeln ist eine Summierung der Prozentzahlen deshalb nicht möglich, da die untersuchten Registrierungseingaben sich in der Art und Zusammensetzung ihrer Mängel überschneiden (vgl. den Hinweis "mindestens").

Die Mängelschreiben erfolgen mittels vorgefertigter Formblätter, auf denen der jeweils zutreffende Mangel angekreuzt wird. Ferner werden von den Mitarbeitern des Datenverarbeitungsregisters laufend Auskünfte erteilt, wie die Mängel zu beheben sind.

Nach erfolgloser schriftlicher Bemängelung der fehlenden Gebühren nach dem Gebührengesetz hat das Datenverarbeitungsregister die Pflicht, einen Amtlichen Befund über den ausstehenden Betrag an Bundesstempelmarken aufzunehmen und diesen dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern anzuzeigen.

Wurde vom Registrierungspflichtigen ein Mehrbetrag an Bearbeitungsgebühr nach dem Datenschutzgesetz oder von Bundesstempelmarken entrichtet, erfolgt im Zuge der Zusendung der Mitteilung gem. § 47 Abs. 5 Datenschutzgesetz (Registerauszug) die Verständigung über die Höhe des eingezahlten Mehrbetrages (Bearbeitungsgebühr) oder der Übergebühr nach dem Gebührengesetz. Es steht im Ermessen des Antragstellers, eine Rückerstattung des ausgewiesenen Mehrbetrages beim Datenverarbeitungsregister hinsichtlich der Bearbeitungsgebühr nach dem Datenschutzgesetz oder beim zuständigen Finanzamt hinsichtlich der Übergebühr an Bundesstempelmarken zu verlangen.

Die Registrierungseingabe wird, sofern es sich um formale oder vom Register zu prüfende inhaltliche Mängel handelt und auf das Mängelschreiben innerhalb gesetzter Frist keine Reaktion erfolgte, der Datenschutzkommission zur Ablehnung gem. § 23 Abs. 5 Datenschutzgesetz vorgelegt.

Bemerkenswert ist hierbei der Umstand, daß von bisher 56 von der Datenschutzkommission abgelehnten Registrierungseingaben nur 11 Registrierungspflichtige nochmals eine neuerliche Registrierungseingabe dem Datenverarbeitungsregister vorgelegt haben. Ob die restlichen Registrierungspflichtigen nach Ablehnung ihrer Registrierungseingabe ihre adv-mäßige Verarbeitung eingestellt oder vom Recht auf Informationen gem. § 22 Datenschutzgesetz Gebrauch gemacht haben, kann vom Datenverarbeitungsregister nicht beurteilt werden. Eine verbindliche Rechtsauskunft durch das Register ist in diesen Fällen nicht möglich, da die Mitteilung an die einsichtnehmende Partei über die stattgefundene Ablehnung der Registrierung durch die Datenschutzkommission ohne weitere Erklärung zu falschen Schlüssen führen könnte.

2.2.2. Standardisierte Eingaben gem. § 23 Abs. 1 Datenschutzgesetz

Vertreter der Kammer der Wirtschaftstrehänder haben nach Rücksprache mit dem Bundeskanzleramt, Verfassungsdienst, die standardisierten Muster-Registrierungseingaben für die Verarbeitungszwecke "Lohnverrechnung" und "Rechnungswesen" erstellt. Dieser Form von standardisierten Registrierungseingaben wurde mit dem Hinweis zugestimmt, daß den Klienten von Wirtschaftstrehändern eine möglichst einfache Form der Eingabe an das Datenverarbeitungsregister zugestanden wurde.

Aus einer vom Datenverarbeitungsregister durchgeführten Untersuchung ergab sich, daß 60 % aller standardisierten Fälle fehlerfrei zur Registrierung beantragt wurden. 40 % der standardisierten Fälle wiesen hingegen Mängel auf.

Die Tatsache, daß ein so hoher Prozentsatz der Eingaben Mängel aufweist, ist unter anderem auch darauf zurückzuführen, daß Auftraggeber, die in ihrem Geschäftsbereich keine ADV-Anlage besitzen, deren Wirtschaftstrehänder aber die "Lohnverrechnung" oder das "Rechnungswesen" für sie als Verarbeiter adv-mäßig durchführt, die falsche Rechtsauffassung vertreten, für sie käme das Datenschutzgesetz nicht zur Anwendung. Dementsprechend sind solche Antragsteller nur ungern bereit, bei den Eingaben festgestellte Ausfüllmängel oder Gebührenmängel zu beheben.

Die fehlerhaften standardisierten Eingaben gliedern sich wie folgt:

- 10 % der standardisierten Eingaben weisen nur einen Mangel nach dem Gebührengesetz auf,
- 7 % der standardisierten Eingaben weisen nur einen Mangel in der Bearbeitungsgebühr nach dem Datenschutzgesetz auf,
- 62 % der standardisierten Eingaben weisen einen sonstigen Mangel, d.h. Nichtgebührenmangel, auf. Dieser hohe Prozentsatz der Fehlerhäufigkeit ist aus der im Mantelbogen geforderten Rechtsgrundlage des Registrierungs-pflichtigen zu erklären, da dem Wirtschaftstreuhänder, der die Eingabe für den Antragsteller ausfüllte, diese in der Regel nicht bekannt ist.
- 21 % der standardisierten Eingaben weisen Mängel in Kombination auf. D.h. es bestehen Gebührenmängel (nach dem Datenschutzgesetz und/oder Gebührengesetz) und/oder sonstige Mängel.

Leider mußte immer wieder festgestellt werden, daß die dem Register vorgelegten standardisierten Eingaben nicht der Realität entsprechen, da die von den Computerfirmen angebotenen Programme zum Teil voneinander abweichen bzw. die Software den Wünschen der Kunden angepaßt wird. Während der Verarbeitungszweck "Lohnverrechnung" in der standardisierten Form überwiegend der Praxis entspricht, werden unter dem vorgefertigten Verarbeitungszweck "Rechnungswesen" die Verarbeitungszwecke "Fakturierung", "Kunden- und Lieferantenbuchhaltung", "Lagerbuchhaltung", "Finanzbuchhaltung", manchmal auch "Mahnwesen" oder "Werbung", subsumiert.

Die Aufforderung zur Aufgliederung dieser in den Eingaben unter dem Begriff "Rechnungswesen" genannten Verarbeitungszwecke wird meist in Form einer Streichung der gemachten Zusätze beantwortet. In anderen Fällen wird ein zusätzlicher Verarbeitungszweck deshalb nicht angeführt, weil die irri-ge Auffassung besteht, es handle sich um ein offizielles Formblatt, das alle weiteren Verarbeitungszwecke inkludiert.

Es läge aber im Sinne des Datenschutzgesetzes, den Betroffenen, die in das Register Einsicht nehmen, über die tatsächlich mittels ADV durchgeführten Verarbeitungszwecke und deren Inhalt Auskunft zu geben.

2.2.3. Verwendung des Datenartenkataloges im öffentlichen Bereich

Über die Frage, in welchem Detaillierungsgrad die Datenarten bei der Registrierungsmeldung aufscheinen sollen, konnte seit dem Inkrafttreten des Datenschutzgesetzes zwischen den Vertretern des Bundeskanzleramtes, Verfassungsdienst, und jenen der Ämter der Landesregierung keine Einigung erzielt werden. Die Vertreter der Bundesländer legten ihren Registrierungsmeldungen einen sogenannten "Datenartenkatalog" zugrunde, der die Datenarten, wie sie beispielhaft im Anhang zur Datenverarbeitungsregister-Verordnung aufgezählt werden, in Gruppen zusammenfaßt. Im sogenannten "Eisenstädter Abkommen" vom 19. September 1980 wurde zwischen Vertretern des Bundes und der Länder vereinbart, bis zu einer einvernehmlichen, für alle Beteiligten zufriedenstellenden Lösung, jene Neuverarbeitungen, mit deren Verarbeitung nach dem 1. Jänner 1980 begonnen wurde, mit dem vorgelegten "Datenartenkatalog" "unbeschadet allfälliger (sonstiger) Mängel" zu registrieren. Da noch keine Einigung erzielt werden konnte, werden vom Datenverarbeitungsregister alle Folgeeingaben der Ämter der Landesregierungen und Bezirkshauptmannschaften entsprechend der Vereinbarung registriert.

Von allen im öffentlichen Bereich vorliegenden Meldungen gem. § 8 Datenschutzgesetz, d.s. 2.989 Fälle, wiesen mehr als ein Drittel der Eingaben in den Einlagebogen statt den Datenarten einen Datenartenkatalog auf. Bemerkenswert ist hierbei, daß von diesem Drittel mehr als 4/5 der Eingaben von Gemeinden und sonstigen Registrierungspflichtigen des öffentlichen Bereiches stammen. Dies bedeutet, daß diese öffentlich-rechtlichen Rechtsträger, da sie nicht unter das "Eisenstädter Abkommen" fallen, vom Datenverarbeitungsregister derzeit nicht registriert werden.

Die verbleibenden 2/3 der Meldungen gem. § 8 Datenschutzgesetz wurden, entsprechend der Datenverarbeitungsregister-Verordnung, eingebracht.

Von jenen Meldungen des öffentlichen Bereiches, die kei-
nen Datenartenkatalog verwendet haben, wurden vom Regi-
ster über die Hälfte der Meldungen registriert. Bei diesen
Eingaben handelt es sich ausschließlich um Verarbeitungen,
die bereits vor dem 1. Jänner 1980 in Kraft getreten sind
und daher in jene Masse von Registrierungseingaben fallen, mit
deren Bearbeitung erst nach Registrierung der Neuverarbei-
tungen begonnen wurde.

Aufgliederung der Meldungen gem. § 8 Datenschutzgesetz

Summe		Datenarten- Katalog		kein Datenarten- Katalog	
abs.	%	abs.	%	abs.	%
2989	100	1042	35	1947	65

Meldungen gem. § 8 DSG untergliedert nach Datenartenkatalog
und dem Prozentsatz der Fertigstellung

Datenarten-Katalog		kein Datenarten-Katalog	
Registrierungseingaben		Registrierungseingaben	
erledigt	unerledigt	erledigt	unerledigt
3 %	32 %	35 %	30 %

2.3. Mitteilung gem. § 47 Abs. 5 Datenschutzgesetz - Registerauszug

Vom Datenverarbeitungsregister wurden insgesamt 32.100
Fälle, das sind bereits mehr als drei Viertel aller der-
zeit vorliegenden Eingaben, gem. § 47 Abs. 5 Datenschutz-
gesetz abgeschlossen. Die Registerauszüge wurden den Regi-
strierungspflichtigen direkt bzw. wenn Vollmachten vorlagen,
den Bevollmächtigten zugestellt.

Diese Registerauszüge gliedern sich in:

- 3 % Registerauszüge gem. § 8 Datenschutzgesetz, d.s. 1.058 Fälle,
- 89 % Registerauszüge gem. § 23 Abs. 1 Datenschutzgesetz, d.s. 28.574 Fälle,
- 8 % Registerauszüge gem. § 23 Abs. 3 Datenschutzgesetz, d.s. 2.468 Fälle.

Aus der nachstehenden Tabelle ist ersichtlich, daß sich die überwiegende Zahl der erstellten Registerauszüge auf Anträge privater Rechtsträger gem. § 23 Abs. 1 Datenschutzgesetz bezieht.

Vergleich der erstellten Mitteilungen gem. § 47 Abs. 5 Datenschutzgesetz - Registerauszüge-innerhalb des Berichtszeitraumes

gem.....DSG	S t a n d :			
	1. Oktober 1981		1. Juli 1983	
	absolut	%	absolut	%
§ 8	858	7	1.058	3
§ 23 Abs. 1	9.068	74	28.574	89
§ 23 Abs. 3	2.328	19	2.468	8
S U M M E :	12.254	100	32.100	100

2.4. Folgeeingaben

Unter dem Überbegriff "Folgeeingaben" sind zusätzliche, nach einer bestehenden oder beantragten Registrierung einlangende Registrierungseingaben zu verstehen. Die Folgeeingaben gliedern sich in:

- Anträge bzw. Meldungen neuer Verarbeitungen einer bereits bestehenden oder beantragten Registrierung.
- Anträge auf Änderung bzw. Ergänzung einer bereits bestehenden oder beantragten Verarbeitung.

- Anträge auf Streichung von einzelnen Verarbeitungen einer bestehenden oder beantragten Registrierung bzw. Anträge auf gänzliche Streichung der bestehenden oder beantragten Registrierung.

Im Register konnte festgestellt werden, daß die Registrierungspflichtigen sehr unterschiedlich die oben aufgedeuteten Arten der Folgeeingaben zur Registrierung melden bzw. beantragen. Von den insgesamt im Register eingelangten Folgeeingaben sind derzeit die Anträge bzw. Meldungen neuer Verarbeitungen zu bestehenden bzw. beantragten Registrierungen am häufigsten.

Hinsichtlich der Anträge auf Änderung, Ergänzung einer bestehenden Verarbeitung oder der Anträge auf Streichung einer Verarbeitung bzw. der Anträge auf Streichung der gesamten Registrierung ergeben sich folgende Probleme:

Aus den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes ergibt sich, daß der Registrierungspflichtige seine Folgeeingaben beim Register zu melden bzw. zu beantragen hat. Gem. § 5 Abs. 7 Datenverarbeitungsregister-Verordnung, BGBl.Nr. 573/79, sind "alle Umstände, die den Inhalt bisheriger Registrierungseingaben unrichtig oder unvollständig machen, vom Registrierungspflichtigen dem Register umgehend zur Registrierung zu melden bzw. zu beantragen". Ferner ist gem. § 9 Abs. 1 Z. 3 Datenverarbeitungsregister-Verordnung, BGBl.Nr. 573/79, für den Antrag auf Registrierung eines gem. § 5 Abs. 7 Datenverarbeitungsregister-Verordnung neu ausgefüllten Mantelbogens eine Bearbeitungsgebühr in der Höhe von S 50,- zu entrichten und das Gebührengesetz 1957 i.d.g.F. anzuwenden.

Daraus ergibt sich, daß vom Datenverarbeitungsregister festgestellte Änderungen oder Ergänzungen nicht von Amts wegen berichtigt werden dürfen.

Die vom Datenverarbeitungsregister aus dem Amtsblatt zur Wiener Zeitung festgestellten Änderungen oder Ergänzungen (Namens- oder Firmenwortlautänderungen, Adreßänderungen) oder ebenfalls aus dem Amtsblatt entnommene Konkurse, Ausgleichs-, Liquidationen, die allenfalls eine Streichung der gesamten Registrierungseingabe zur Folge haben, werden im Register nur angemerkt.

- 16 -

Ohne entsprechende Eingabe des Registrierungspflichtigen kann aber keine Erledigung im Sinne des Datenschutzgesetzes erfolgen.

So konnte anlässlich der Übersiedlung des Datenverarbeitungsregisters festgestellt werden, daß ca. 1,5 - 2 % aller an die Registrierungspflichtigen ausgesandten Übersiedlungsanzeigen von der Post als unzustellbar dem Register retourniert wurden. Als Grund hierfür wurde in der überwiegenden Mehrzahl "unbekannt verzogen" angegeben.

Darüber hinaus wurden aus Amtsblättern während des Berichtszeitraumes bei über 2 % aller Registrierungseingaben Konkurse, Liquidationen oder Firmenauflösungen festgestellt, die nur in wenigen Fällen von den Antragstellern dem Datenverarbeitungsregister in Form von Streichungsanträgen aus dem Register gemeldet wurden.

Daraus folgt, daß zwar das Register bemüht ist, dem Betroffenen bei seiner Einsichtnahme einen möglichst aktuellen Registerstand zu bieten, andererseits die Registrierungspflichtigen mit ihren Folgeeingaben säumig sind und deshalb eine Diskrepanz zu der Realität und dem jeweiligen Registerstand besteht.

Aus dem oben Dargelegten erschiene es für die Einsichtnehmenden (Servicefunktion) und die Registrierungspflichtigen (Verfahrensvereinfachung) erstrebenswert, dem Datenverarbeitungsregister die Möglichkeit einzuräumen, Namens- u. Adreßänderungen sowie Streichungen der Gesamtregistrierung in durch Gericht zweifelsfrei festgestellten Fällen, von Amts wegen durchzuführen.

3. EINSICHTSRECHT IN DAS DATENVERARBEITUNGSREGISTER

Das Datenverarbeitungsregister bietet gem. § 47 Abs. 2 Datenschutzgesetz jedem Betroffenen die Möglichkeit, in das Register Einsicht zu nehmen.

In dieser Funktion stellt das Register einen Vorfilter für die Betroffenen und für die Auftraggeber dar, da durch die Auskunft des Datenverarbeitungsregisters einerseits den Betroffenen kostenpflichtige Auskünfte beim Auftraggeber und andererseits den Auftraggebern zeitaufwendige Anfragen von Betroffenen erspart werden.

Folgende Fragen, die Möglichkeiten der Einsichtnahme in das Register betreffend, werden am häufigsten gestellt:

- Wer, d.h. welcher Rechtsträger steht hinter einer bestimmten Register -/Eintragungsnummer?
- Hat ein bestimmter, namentlich genannter Rechtsträger einen Antrag auf Registrierung gestellt, bzw. ist dieser vom Datenverarbeitungsregister registriert?

Während im ersten Tätigkeitsbericht noch kaum Angaben über erfolgte Einsichtnahmen in registrierte Eingaben gemacht werden konnten, da zwar Anfragen beim Register vorlagen, diese aber mangels Registrierung nicht zufriedenstellend beantwortet werden konnten, hat durch die Registrierung von ca. 3/4 der vorliegenden Ersteingaben die Möglichkeit der Einsichtnahme wesentlich zugenommen. Im letzten Jahr, und besonders seit der Übersiedlung in den ersten Wiener Gemeindebezirk, wurde eine vermehrte Einsichtnahme in das Register durch Betroffene festgestellt. An Hand konkreter Fragen, sowohl über einen registrierten Rechtsträger als auch einen bestimmten Verarbeitungszweck, werden Auskünfte über registrierte Betroffenenkreise und die zum Betroffenenkreis gespeicherten Datenarten verlangt.

Bei den gem. § 8 Datenschutzgesetz gemeldeten und registrierten Eingaben wird vorwiegend nach folgenden Aufgabengebieten gefragt: Sicherheitswesen, Landesverteidigung und Gesundheitswesen.

- 18 -

An folgenden Auftraggebern des privaten Bereiches besteht vermehrtes Interesse: kirchliche Religionsgemeinschaften, politische und sonstige Vereine, Adreßverlage, Wohnungsgemeinschaften u.dgl. mehr.

Betriebsräte, die sich von ihrer Firmenleitung zu wenig informiert fühlen, nehmen auch in Registrierungseingaben von Klein- und Mittelbetrieben Einsicht.

Im Zuge der Einsichtnahme in registrierte Eingaben und der daran anschließenden Beratung durch Bedienstete des Datenverarbeitungsregisters wird immer wieder festgestellt, daß bei den Betroffenen die Tatsache der angegebenen Datenübermittlungen und die daran knüpfende Frage ihrer Zulässigkeit Unbehagen auslöst.

Vom Recht auf Anfertigung von Abschriften aus dem Register wird, wie bereits im letzten Bericht aufgezeigt wurde, in den meisten Fällen aus Kostengründen Abstand genommen. Die Betroffenen, die persönlich im Datenverarbeitungsregister erscheinen, ziehen es vor, selbst aus den vorliegenden Unterlagen Abschriften herzustellen. Bei telefonischen Anfragen werden aus Gründen des Bürgerservices dem Fragesteller die wesentlichsten Punkte der Anfrage umgehend fermündlich erläutert.

Die im Datenschutzgesetz vorgesehene Wahlmöglichkeit, daß neben der Registrierungspflicht im privaten Bereich auch die Möglichkeit der Information gem. § 22 Datenschutzgesetz gegeben ist, hat für das Register zur Folge, daß bei Anfragen von Betroffenen nie mit Sicherheit angegeben werden kann, ob bei Fehlen einer Registrierungseingabe auch tatsächlich die im Datenschutzgesetz vorgesehene Verwaltungsstrafbestimmung gem. § 50 Datenschutzgesetz Platz greifen könnte.

Aus dem Umstand, daß Anfragende sich in der Regel nicht an eine allenfalls stattgefundene Information durch den Auftraggeber erinnern können, ergibt sich für sie eine weitere Verunsicherung.

Der gem. § 5 Abs. 2 Datenverarbeitungsregister-Verordnung, in der Fassung BGBl.Nr. 129/80 vorgesehene Hinweis, in der Regi-

- 19 -

strierungseingabe, "ob und für welchen Kreis von Betroffenen von der Möglichkeit der Information der Betroffenen nach § 22 Datenschutzgesetz Gebrauch gemacht wird", wird in den seltensten Fällen dem Register zur Kenntnis gebracht. Die vom Gesetzgeber beabsichtigte vollständige Anführung aller ADV-Verarbeitungszwecke von registrierten Rechtsträgern, sowohl durch die Registrierungseingabe gem. § 23 Abs. 1 Datenschutzgesetz als auch durch die zusätzlich darüberhinaus stattgefundene Information nach § 22 Datenschutzgesetz von weiteren Verarbeitungen, findet in der Praxis nur in einigen (wenigen) Fällen statt.

Aufgrund der oben angeführten Probleme wäre zu erwägen, ob es zielführend wäre, in jedem Fall im Sinne der dem Register übertragenen Servicefunktion die Tatsache einer allenfalls stattgefundenen Information gem. § 22 Datenschutzgesetz formlos dem Datenverarbeitungsregister zur Kenntnis zu bringen.

4. SERVICEFUNKTION DES DATENVERARBEITUNGSREGISTERS IN DATEN- SCHUTZANGELEGENHEITEN

Das Datenverarbeitungsregister erfüllt neben seiner Aufgabe, beim Register einlangende Eingaben nach seiner Prüfung und allfälligen Richtigstellung zu registrieren und in die registrierten Eingaben den Betroffenen Einsicht zu gewähren, eine zusätzliche Beratungsfunktion in Datenschutzangelegenheiten. Alle Rechtsträger, die entweder durch einen Antrag auf Registrierung oder durch Anfragen betreffend bereits registrierte Rechtsträger mit dem Register Kontakt hergestellt haben, wenden sich auch mit Fragen allgemeiner Art zum Datenschutzgesetz an die Bediensteten des Registers. So kann immer wieder festgestellt werden, daß von Parteien an Hand konkreter Fragen Diskussionen über den Datenschutz im allgemeinen geführt und Probleme über das in Artikel 1 verankerte Grundrecht diskutiert sowie Fragen der Durchsetzbarkeit bei Rechtsverletzungen gestellt werden.

Der vom Register gegebene Hinweis, daß Rechtsverletzungen nach dem Datenschutzgesetz im privaten Bereich nur über den Zivilrechtsweg geahndet werden können, ist für den Betroffenen äußerst unbefriedigend, da er insbesondere das volle Prozeßrisiko und die damit verbundenen Kosten zu tragen hätte.

Wie schon oben ausgeführt, lassen sich hinsichtlich des Inhaltes der Fragen und deren Häufigkeit keine exakten Abgrenzungen machen, da sich Fragen nach bestimmten, namentlich genannten Rechtsträgern, mit Datenschutzfragen allgemeiner Art, überschneiden.

Die von Parteien immer wieder gestellte Frage, welche Daten über sie gespeichert seien, läßt sich zunächst nicht beantworten. Diese Frage kann aber durch Hinterfragen zum Teil gelöst werden. Aus den Antworten der Partei ergibt sich nämlich zumeist, daß der Fragesteller an der ihn betreffenden Speicherung von Daten eines ganz bestimmten Rechtsträgers interessiert ist.

Die Servicefunktion des Datenverarbeitungsregisters könnte bei Vorliegen der erforderlichen technischen, finanziellen

- 21 -

und rechtlichen Voraussetzungen zu Gunsten der Betroffenen insoferne verbessert werden, als die gem. § 12 Abs. 3 Datenverarbeitungsregister-Verordnung, BGBl.Nr. 573/79, adv-mäßig im Register gespeicherten Daten je Fall zur Verfügung gestellt werden könnten. So wären codierte Abfragen von Verarbeitungszwecken mittels Terminal, regional bis auf Gemeindeebene und funktional nach dem Zweck des auftraggebenden Rechtsträgers gegliedert möglich. Mit Hilfe dieser Suchkriterien könnten komplexere Fragen der Betroffenen beantwortet werden, beispielsweise: "Welche Sparkassen im politischen Bezirk X haben sich mit welchen Verarbeitungszwecken registrieren lassen?"

Durch solche Serviceleistungen wäre das Datenverarbeitungsregister in der Lage, dem Einsichtnehmenden Gelegenheit zu geben, seinem Recht auf Datenschutz leichter zum Durchbruch zu verhelfen. Das Datenverarbeitungsregister könnte wesentlich dazu beitragen, das Unbehagen der Betroffenen im allgemeinen gegenüber der ständig zunehmenden Ausweitung der ADV und ihrer systemimmanenten Verknüpfungsmöglichkeiten an Hand von umfassenden, den Betroffenen möglichst zufriedenstellenden Auskünften, abzubauen. "

BEILAGE (B)



REPUBLIK ÖSTERREICH
D A T E N S C H U T Z R A T

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 6615/2528, 2525
Fernschreib-Nr. 1370-900

GZ 827.002/13-DSR/84

STELLUNGNAHME DES DATENSCHUTZRATES

zum Datenschutzbericht 1983 der Datenschutzkommission
gemäß § 42 Abs. 1 Z. 2 und § 46 Abs. 2 Datenschutzgesetz

GLIEDERUNG:

	Seite
1. Einleitung	3
2. Zur Statistik über die Tätigkeit der Datenschutzkommission	4
3. Personalsituation	4
4. Zum Grundrecht auf Datenschutz	6
5. Bundesländer und das Datenschutzgesetz	7
6. Beobachtungen	7
6.1. Allgemeines	7
6.2. Datenverarbeitungsregister	8
6.3. Datenschutzkommission	11
6.4. Gerichtliche Entscheidungen	12
6.4.1. Strafergerichtliche Urteile	12
6.4.2. Zivilgerichtliche Entscheidungen	12
6.4.3. Verständigungspflicht der Gerichte	13
6.5. Verwaltungsstrafbescheide gem. § 50 Datenschutzgesetz	13
6.6. Methoden der Wirtschaftswerbung	13
6.7. Personalinformationssysteme	15
7. Tätigkeit des Datenschutzrates und seiner Ausschüsse .	16
7.1. Statistik	16
7.2. Erläuterungen	17
7.3. Novellierungsausschuß	19
7.4. Personalausschuß	19
8. Sonderprobleme	20
8.1. Medien	20
8.2. Adressenverlage	20
8.3. Wissenschaft und Dokumentation	21
8.4. Zuständigkeit der Datenschutzkommission	21
9. Novellierung	21

1. Einleitung:

Der Gedanke des Datenschutzes scheint in verstärktem Maß allmählich in das Bewußtsein der Öffentlichkeit einzudringen. Dies verdeutlicht eine gegenüber dem ersten Berichtszeitraum verstärkte Resonanz in den Medien und kann aus einer Zunahme von telefonischen und schriftlichen Anfragen, Auskunftersuchen und Beschwerden, einer starken Nachfrage nach der Broschüre der Bundesregierung über das Datenschutzgesetz, sowie aus einer vermehrten Einsichtnahme durch Betroffene in das Datenverarbeitungsregister abgeleitet werden.

Eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit im Bereich des Datenschutzes und Informationswesens wäre nach wie vor notwendig. Der Datenschutzrat ist der Auffassung, daß der voraussichtlich im Herbst 1984 in Wien stattfindende Kongreß der nationalen Datenschutzbehörden auch zum Anlaß für die Erreichung dieses Zieles genommen wird.

Das dem Datenschutzgesetz zu Grunde liegende System des Datenschutzes hat sich als grundsätzlich vollziehbar erwiesen, vorbehaltlich der unter Punkt 6 angeführten Probleme.

In legistischer Hinsicht bestehen nach wie vor Probleme bei der Ausgestaltung der ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigungen zur Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten gemäß §§ 6 und 7 Abs. 1 Z. 1 Datenschutzgesetz durch die Materien-gesetzgeber.

Aufgrund der bisherigen - nunmehr bereits vielfach dokumentierten - Erfahrungen in der Vollziehung des Datenschutzgesetzes sollte eine gezielte, punktuelle Novellierung vorangetrieben werden. Seine Vorstellungen hiezu hat der Datenschutzrat dem Bundeskanzleramt bereits bekanntgegeben (vgl. auch Punkt 9).

Der Datenschutzrat weist darauf hin, daß er in der Folge nicht zu jedem Punkt der Stellungnahme der Datenschutzkommission Stellung nimmt.

2. Zur Statistik über die Tätigkeit der Datenschutzkommission:

Insgesamt ist zu bemerken, daß die Rückstände der Datenschutzkommission beträchtlich verringert werden konnten, während gleichzeitig in manchen Bereichen die Anzahl der Eingangsstücke deutlich zugenommen hat.

Dem Bericht der Datenschutzkommission 1983 ist zu entnehmen, daß im Bereich des grenzüberschreitenden Datenverkehrs nur mehr etwa 15 % des Anfalles offen sind. Hiezu sei bemerkt, daß ein Großteil der noch nicht erledigten Eingangsstücke Anträge von Adressenverlagen oder Konzernunternehmen betrifft.

Bei den Betriebsordnungen ist derzeit rund 1/3 noch nicht meritorisch behandelt.

Hinsichtlich der Eingangsstücke hat sich die Anzahl der individuellen Auskünfte, Ersuchen und Beschwerden, die an die Datenschutzkommission herangetragen wurden, seit dem vorigen Berichtszeitraum von 36 auf 62 erhöht.

Die Anzahl der der Datenschutzkommission zur Begutachtung zugeleiteten Rechtsvorschriften ist von 80 Eingangsstücken im vorigen Berichtszeitraum auf 134 angestiegen. Da auch der Datenschutzrat Entwürfe von Rechtsvorschriften begutachtet, ergibt sich in diesem Bereich eine nicht wünschenswerte Doppelgleisigkeit zwischen Datenschutzkommission und Datenschutzrat (siehe Punkt 7).

3. Personalsituation:

In der durch die Stellungnahme des Datenschutzrates zum Bericht der Datenschutzkommission 1981 kommentierten Anlaufphase erwuchs dem Datenschutzbüro - bedingt durch die große Zahl der bei der Datenschutzkommission anhängigen Genehmigungsverfahren für den internationalen Datenverkehr und Zustimmungsverfahren zu Betriebsordnungen - ein erheblicher Arbeitsaufwand, sodaß

die Mitarbeiter des Datenschutzbüros in weitaus überwiegendem Maße mit der Entscheidungsvorbereitung für die Datenschutzkommission beschäftigt waren. Auch im gegenwärtig zu beurteilenden Berichtszeitraum lag der Schwerpunkt der Tätigkeit des Datenschutzbüros noch auf dem durch diese Zuständigkeiten der Datenschutzkommission bedingten Geschäftsanfall. In Zukunft ist jedoch mit einer ausgewogenen Belastung des Datenschutzbüros als Geschäftsapparat des Datenschutzrates und der Datenschutzkommission zu rechnen. Dazu sei angemerkt, daß sich die der Aufgabenerfüllung der Datenschutzkommission gewidmete Tätigkeit im wesentlichen auf juristische Aspekte beschränkt, während die Arbeit für den Datenschutzrat - neben juristischen - auch datenschutzpolitische Züge trägt.

Gerade auf die in den nächsten Jahren zu erwartende Tendenz einer verstärkten Befassung des Datenschutzbüros mit Aufgaben des Datenschutzrates würde sich die - auch von der Datenschutzkommission angesprochene - in der Vergangenheit feststellbare starke Fluktation der juristischen Mitarbeiter negativ auswirken. In Zukunft ist jedoch mit einer gewissen Beständigkeit im Personalstand des Datenschutzbüros zu rechnen, die weitere positive Arbeitsergebnisse des Datenschutzbüros erwarten läßt. Hierbei läßt die - dem Erfordernis der Sparsamkeit der Personalgestionierung gehorchende - Reduzierung des juristischen Mitarbeiterstandes im Datenschutzbüro mit Ende des Jahres 1983 um eine Planstelle in Anbetracht des weitgehend gelungenen Aufarbeitens der Rückstände keine nachteiligen Auswirkungen erwarten.

Im Zusammenhang mit den in der Vergangenheit häufig vorgenommenen Neubesetzungen durch den Bundeskanzler, die ausnahmslos auf Vorschlag des Datenschutzrates erfolgten, soll diese Stellungnahme zum Anlaß genommen werden, die reibungslose Zusammenarbeit zwischen dem Bundeskanzleramt als zuständiger Dienstbehörde und dem Datenschutzrat hervorzuheben.

4. Zum Grundrecht auf Datenschutz gem. § 1 i.V.m. § 42 Abs. 1 Z. 2 Datenschutzgesetz:

Der Datenschutzrat stellt mit Interesse fest, daß sich viele Staatsbürger bei behaupteten Grundrechtsverletzungen an die Datenschutzkommission wenden. Diese hat sich in Fällen von Grundrechtsverletzungen im öffentlichen Bereich für zuständig erklärt, in welchen mangels Vorliegens eines Bescheides oder verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt eine Anrufung der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts nicht möglich wäre und damit ein für die Betroffenen offensichtliches Rechtsschutzdefizit geschlossen.

Dem Datenschutzrat wurde bekannt, daß eine Reihe von Behörden Auskünfte unter Berufung auf das Geheimhaltungsgebot im Datenschutzgesetz in Fällen verweigern, in denen eine solche Berufung jeder datenschutzrechtlichen Grundlage entbehrt und die Erteilung einer Auskunft gesetzlich geboten oder im Interesse einer bürgerfreundlichen Verwaltung gelegen ist. Der Datenschutzrat weist darauf hin, daß eine mißbräuchliche Verwendung des Datenschutzes, nämlich dazu, dem Bürger gewünschte Serviceleistungen der Verwaltung zu entziehen oder zu verweigern, weder dem Ansehen des Datenschutzes, noch den in Rede stehenden Behörden zuträglich ist. Insbesondere ist - im automationsunterstützten Bereich - eine Berufung auf die Übermittlungsschranken des § 7 Datenschutzgesetz bei Verweigerung einer Information an den Betroffenen selbst nicht zulässig. In diesem Zusammenhang sei auch auf die Auskunftspflicht nach § 3 Z. 5 Bundesministeriengesetz verwiesen.

Zu einem ähnlichen Problem nimmt der Datenschutzrat Kenntnis von Entscheidungen der Datenschutzkommission: Diese hatte in einer Beschwerde im Zusammenhang mit der Einsichtnahme von Finanzbehörden in Unterlagen von Sozialversicherungsträgern die Ansicht vertreten, daß der Datenschutz nicht dazu benützt werden dürfe, sich anderen von der Rechtsordnung auferlegten Verpflichtungen, z.B. abgabenrechtlicher Art, zu entziehen, da

schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen in jenen Fällen nicht verletzt sein können.

5. Bundesländer und das Datenschutzgesetz:

Der Datenschutzrat hält im wesentlichen an seiner im vorigen Berichtszeitraum zu diesem Punkt abgegebenen Äußerung fest und erinnert jene Länder, die noch keine Datenschutzverordnung erlassen haben, an die durch § 9 Datenschutzgesetz normierte Verpflichtung hiezu.

Der Datenschutzrat ist weiters der Auffassung, daß in der Frage der Betriebsordnungen die Zusammenarbeit zwischen den Ländern und der Datenschutzkommission noch intensiviert werden könnte.

Zur Frage des Datenartenkataloges der Länder wird auf Punkt 6.2. verwiesen.

Es hat sich bisher nur in den Bundesländern Kärnten und Oberösterreich die Praxis durchgesetzt, den Datenschutzrat im Rahmen der allgemeinen Begutachtungsverfahren von Rechtsvorschriften regelmäßig zu befassen. Im Sinne einer einheitlichen Ausgestaltung des Datenschutzes in Materiengesetzen und im Interesse einer bundesweiten Rechtssicherheit und -klarheit ist eine Einführung der generellen Befassung des Datenschutzrates mit datenschutzrelevanten Landesvorschriften wünschenswert.

6. Beobachtungen:

6.1. Allgemeines:

Insgesamt stellt der Datenschutzrat fest, daß die in seiner Stellungnahme zum 1. Datenschutzbericht geäußerten Anregungen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten äußerst positive Auswirkungen gezeitigt haben.

Dennoch ist dem Datenschutzrat nicht bekannt, ob und gegebenenfalls wie viele Fälle eines schweren Datenmißbrauchs seit Inkrafttreten des Gesetzes vorgekommen sind. So ist er insbesondere darüber nicht unterrichtet, wie oft die gerichtlichen Strafbestimmungen des Datenschutzgesetzes verletzt wurden. Dies wird jedoch Gegenstand einer näheren Prüfung sein.

Dem Betroffenen scheint nach wie vor, besonders im privaten Bereich, ein ausreichendes Rechtsschutzinstrumentarium nicht zur Verfügung zu stehen. Schwierigkeiten tauchten aufgrund der relativen Kompliziertheit der Rechtsmaterie vor allem im privaten Bereich immer wieder bei der Durchsetzung des Auskunftsrechtes auf, da viele Betroffene nach Erhalt einer unbefriedigenden Auskunft den Prozeßweg wegen der Kompliziertheit des Verfahrens, des Prozeßrisikos und des damit verbundenen Kostenrisikos scheuen. Dies begründet die relativ geringe Inanspruchnahme des Auskunftsrechtes und das häufig unbefriedigende Ergebnis bei Auskunftersuchen. Als möglicher Ausweg wird zur Diskussion gestellt, Auskunftsprogramme zu verwenden, die die Erfüllung des Auskunftsrechtes sowohl für den Auftraggeber als auch für den Betroffenen wesentlich vereinfachen würden. Diese Programme sollten die Feststellung von Übermittlungen, die gegenwärtig oft nur in Konsolprotokollen festgehalten werden, wesentlich erleichtern. Solche Programme wären darüber hinaus eine neue Aufgabe für Softwarehersteller. Ein weiterer Vorteil dieser Einrichtung wäre die Senkung der - insbesondere hinsichtlich historischer Daten - zu hohen Auskunftskosten.

Weiters kam dem Datenschutzrat zur Kenntnis, daß sich gelegentlich Behörden im Zusammenhang mit Auskunftersuchen und Anfragen aus der Bevölkerung fälschlicherweise auf das Datenschutzgesetz berufen, wodurch legitime Informationsbedürfnisse der Betroffenen nicht erfüllt werden.

6.2. Datenverarbeitungsregister:

Der Datenschutzrat vermerkt positiv, daß von Seiten des Datenverarbeitungsregisters und der Wirtschaft nach Wegen gesucht

wurde, das Registrierungsverfahren zu vereinfachen. Es fällt auf, daß im Berichtszeitraum Betroffene verstärkt von der Möglichkeit der Einsichtnahme - insbesondere nach der Übersiedlung des Datenverarbeitungsregisters in den ersten Wiener Gemeindebezirk - Gebrauch gemacht haben. Im Durchschnitt fallen täglich 1 bis 5 persönliche und 60 telefonische Anfragen an. Vom Recht auf Anfertigung von Abschriften aus dem Register wird jedoch aus Kostengründen in den meisten Fällen Abstand genommen.

Bis dato sind rund 42.700 Registrierungseingaben beim Datenverarbeitungsregister eingegangen, von denen 85 % von privaten Auftraggebern gemäß § 23 Abs. 1 Datenschutzgesetz und 8 % von privaten Verarbeitern gemäß § 23 Abs. 3 Datenschutzgesetz, gestellt wurden. 7 % davon stellen Meldungen aus dem öffentlichen Bereich gemäß § 8 Datenschutzgesetz dar. 32.100 Registrierungen, das sind rund 3/4 des Eingangs, wurden bereits gemäß § 47 Abs. 5 Datenschutzgesetz vorgenommen. Die überwiegende Anzahl der Registrierungsauszüge, nämlich rund 89 %, bezieht sich auf private Auftraggeber.

Wie dem Datenschutzrat bekannt wurde, weisen 52 % aller Registrierungseingaben Mängel auf (Gebührenmängel nach Datenschutzgesetz und/oder Gebührengesetz und/oder sonstige formelle oder inhaltliche Mängel), von denen 8 % mindestens 2 mal gerügt werden mußten. Die Ursache dieser hohen Bemängelungsquote mag darin liegen, daß die Registrierungspflichtigen - trotz umfangreicher Beratung durch Mitarbeiter des Datenverarbeitungsregisters - sowohl einer für sie fremden, komplizierten Gesetzesmaterie als auch einer schwierigen Gebührenregelung zumeist hilflos gegenüber stehen. Der Datenschutzrat würde zumindest in verfahrenstechnischer Hinsicht eine wesentliche Vereinfachung der Registrierungseingaben begrüßen.

Im öffentlichen Bereich ergaben sich vor allem Probleme hinsichtlich der Frage, welchen Detaillierungsgrad die Datenarten in Registrierungsmeldungen nach § 8 Datenschutzgesetz aufweisen sollten. Die Vertreter der Länder legen ihren Registrierungs-

meldungen vielfach einen sogenannten "Datenartenkatalog" zugrunde. Vertreter des Bundes und der Länder kamen in der Folge überein, daß - bis zu einer einvernehmlichen, für alle Beteiligten zufriedenstellenden Lösung - die Ämter der Landesregierungen und die Bezirkshauptmannschaften mit dem Datenartenkatalog "unbeschadet allfälliger (sonstiger) Mängel" zu registrieren wären. Mehr als 1/3 der Eingaben aus dem öffentlichen Bereich, darunter zu einem Großteil Meldungen von Rechtsträgern, die von dieser Vereinbarung nicht erfaßt sind, enthalten nunmehr statt der Datenarten einen Datenartenkatalog. Der Datenschutzrat dringt darauf, dieses Problem bald einer den Interessen der Betroffenen und Einsichtnehmenden besser dienlichen Lösung zuzuführen.

Der Wert des Datenverarbeitungsregisters für Betroffene hängt wesentlich von seiner Aktualität ab. Daraus erklärt sich die Verpflichtung der Registrierungspflichtigen, alle Umstände, die den Inhalt bisheriger Registrierungseingaben unrichtig oder unvollständig machen, dem Datenverarbeitungsregister in Form einer "Folgeeingabe" zu melden. Dies bedeutet aber auch, daß vom Datenverarbeitungsregister selbst wahrgenommene Änderungen oder Ergänzungen, etwa aus dem Amtsblatt zur Wiener Zeitung, nicht von amtswegen in Form einer Berichtigung in das Register Eingang finden dürfen.

Es erschiene daher im Interesse der Einsichtnehmenden sowie der Registrierungspflichtigen (Verfahrensvereinfachung!) erstrebenswert, dem Datenverarbeitungsregister gesetzlich die Möglichkeit einzuräumen, Namens- und Adreßänderungen sowie Streichungen gesamter Registrierungen in durch Gerichte zweifelsfrei festgestellten Fällen von amtswegen durchzuführen.

Der Datenschutzrat erwartet im übrigen, daß es im Datenverarbeitungsregister, sobald das Register im wesentlichen nur mehr mit Neu- und Folgeanträgen befaßt wird, es zu einer Personalreduktion ähnlich wie im Datenschutzbüro kommen wird.

6.3. Datenschutzkommission:

Der Datenschutzrat hält seine bisherigen Bemerkungen anlässlich des 1. Datenschutzberichtes in Richtung einer Entlastung der Datenschutzkommission von Routineentscheidungen aufrecht.

Darüber hinaus stellt der Datenschutzrat folgendes fest:

Bei der Datenschutzkommission sind 1.300 Anträge auf Genehmigung des internationalen Datenverkehrs gestellt worden. Dem Datenverarbeitungsregister liegen hingegen ca. 43.000 Registrierungsangaben vor. In diesem Zusammenhang fällt auf, daß nur etwa 3% der Registrierungsgeber nach eigenen Angaben Daten exportieren. Der Datenschutzrat ersucht daher das Datenverarbeitungsregister, festzustellen, wie viele Registrierungsanträge auch eine Angabe über internationalen Datenverkehr beinhalten.

Die im Rahmen des internationalen Datenverkehrs noch offenen Fälle, insbesondere der grenzüberschreitende Datenverkehr bei Adressenverlagen, bei mit dem Ausland verschränkten Unternehmen sowie die im Ausland stattfindende EDV-Wartung privater Auftraggeber, sind auf Grund der gegenwärtigen Rechtslage in ihrer Erledigung als problematisch zu bezeichnen und bedürfen weiterer Prüfung.

Der Datenschutzrat erwartet für die Zukunft von der Anwendung zwischenstaatlicher Regelungen im Rahmen der OECD und des Europarates eine Entschärfung dieses Problems.

Aus dem Bericht der Datenschutzkommission wird erkennbar, daß die Zahl der Beschwerdefälle gemäß § 14 sowie von an die Datenschutzkommission herangetragenen individuellen Ersuchen in Datenschutzangelegenheiten deutlich, nämlich von 36 auf 62, zugenommen hat. Dies kann als Indiz für ein erweitertes Datenschutzbewußtsein in der Bevölkerung gewertet werden.

6.4. Gerichtliche Entscheidungen:

Gemäß § 42 Abs. 3 Datenschutzgesetz sind gerichtliche Entscheidungen und Vergleiche in Verfahren aufgrund des Datenschutzgesetzes dem Datenschutzrat zuzustellen. Im Berichtszeitraum wurde der Datenschutzrat jedoch nur von einer einzigen strafgerichtlichen Entscheidung in Kenntnis gesetzt.

6.4.1. Strafgerichtliche Urteile:

Dem Datenschutzrat wurde von Seite des Bundesministeriums für Justiz bekannt, daß der mögliche Grund für die geringe Anzahl von Verurteilungen nach den §§ 48, 49 Datenschutzgesetz darin liege, daß diese Bestimmungen hinsichtlich der Strafbemessung eine Subsidiaritätsklausel enthalten und daß isolierte Verletzungen dieser Straftatbestände kaum begangen würden. In der Regel würde nunmehr der Täter etwa wegen Betruges bestraft, da dieser Tatbestand mit strengerer Strafe bedroht ist. Die Entscheidungsevidenzen der Gerichte sind jedoch so strukturiert, daß als Suchkriterium einer Entscheidung die Bestimmung mit der höchsten Strafdrohung, nach der der Täter verurteilt wurde, verwendet wird. Dies hat zur Folge, daß Verfahren, in denen die §§ 48, 49 Datenschutzgesetz relevant waren, dem Datenschutzrat und damit auch der Öffentlichkeit nicht zur Kenntnis gelangen. Dadurch entsteht der Eindruck, daß die Strafbestimmungen des Datenschutzgesetzes nicht zur Anwendung kämen.

6.4.2. Zivilgerichtliche Entscheidungen:

Im Gegensatz zu den an die Datenschutzkommission herangetragenen Beschwerdefällen konnte der Datenschutzrat eine Zunahme in der Befassung der Gerichte mit Problemen des Datenschutzes durch Private nicht feststellen. Der Datenschutzrat verkennt jedoch nicht, daß die mangelnde Befassung der Gerichte möglicherweise auf im Gesetz gelegene Hindernisse (Prozeßrisiko und damit Kostenrisiko für den Betroffenen, relative Kompliziertheit des zivilgerichtlichen Verfahrens) zurückzuführen ist.

6.4.3. Verständigungspflicht der Gerichte:

Hinsichtlich aller gerichtlichen Entscheidungen spricht der Datenschutzrat an das Bundesministerium für Justiz die Anregung aus, die Gerichte an ihre Verständigungspflicht gegenüber dem Datenschutzrat gemäß § 42 Abs. 3 Datenschutzgesetz zu erinnern und gerichtliche Entscheidungen und Vergleiche in Verfahren aufgrund des Datenschutzgesetzes dem Datenschutzrat zuzustellen, wobei auch jene Entscheidungen bekanntgegeben werden sollten, die wegen der Subsidiaritätsklausel der §§ 48 und 49 Datenschutzgesetz nicht unter diesen Straftatbeständen evident gehalten werden (vergl. hierzu auch Punkt 6.4.1.).

6.5. Verwaltungsstrafbescheide gemäß § 50 Datenschutzgesetz:

Obwohl § 50 Abs. 6 Datenschutzgesetz den Landeshauptmännern aufträgt, rechtskräftige Entscheidungen nur der Datenschutzkommission zu übermitteln, sollte auch der Datenschutzrat in dieser Hinsicht informiert werden. Es sind allerdings bei der Datenschutzkommission derartige Entscheidungen noch nicht eingelangt. Der Datenschutzrat ersucht die Datenschutzkommission, eine Bestandsaufnahme aller rechtskräftigen Entscheidungen in Verfahren gemäß § 50 Datenschutzgesetz, die ihr zugehen, allenfalls mit Schlußfolgerungen, dem Datenschutzrat zur Kenntnis zu bringen.

Die geringe Anzahl an derzeit vorliegenden rechtskräftig abgeschlossenen Verwaltungsstrafverfahren könnte allerdings mit der Textierung des § 50 Abs. 1 Datenschutzgesetz zusammenhängen, der nach herrschender Auffassung nicht alle dem Auftraggeber durch § 47 Abs. 4 Datenschutzgesetz auferlegten Pflichten sanktioniert (siehe auch S 14).

6.6. Methoden der Wirtschaftswerbung:

An den Datenschutzrat wurden zwei Fälle herangetragen:

Ein juristisch ausgebildeter Betroffener stellt bei einem Adressenverlag ein Auskunftsbegehren gemäß § 25 Datenschutzgesetz. An Stelle einer Antwort wurden ihm jedoch sofort hohe Kosten in Aussicht gestellt. Nach Bezahlung dieser Kosten erhielt er eine ausweichende, unbefriedigende Auskunft. Mit der Unterstützung des Österreichischen Arbeiterkammertages wird der Betroffene nunmehr einen Prozeß anstrengen, dessen Ausgang jedoch ungewiß ist, da im Fall der Direktwerbung die Feststellung des für die Verarbeitung (Adressierung) verantwortlichen Auftraggebers auf Schwierigkeiten stößt. Ein allfälliger Prozeßverlust würde jedenfalls verdeutlichen, daß unter Umständen auch ein in Datenschutzfragen versierter Staatsbürger nach der derzeitigen Gesetzeslage außer Stande ist, seine Rechte als Betroffener durchzusetzen.

Eine weitere an den Datenschutzrat herangetragene Beschwerde betrifft ein Versandhaus, das Werbematerial mittels automationsunterstützt verarbeiteten Adressenaufklebern, jedoch ohne Angabe einer Datenverarbeitungsregisternummer, versendet. Der Beschwerdeführer beehrte Auskunft gemäß § 25 Datenschutzgesetz. Nach Entrichtung der Auskunftskosten wurde dem Beschwerdeführer mitgeteilt, daß keine Daten über ihn gespeichert wären. Der Beschwerdeführer erstattete daraufhin Anzeige gemäß § 50 Datenschutzgesetz beim Landeshauptmann wegen Nichtanführung der Datenverarbeitungsregisternummer. Das Verfahren wurde jedoch eingestellt, da nach Rechtsansicht des Landeshauptmannes das Unterlassen der Anführung der Datenverarbeitungsregisternummer in Mitteilungen an den Betroffenen nicht durch § 50 Datenschutzgesetz sanktioniert sei. Der Beschwerdeführer wandte sich an den Verein für Konsumenteninformation, der seine Unterstützung für einen allenfalls nachfolgenden Prozeß zusagte.

Der Datenschutzrat wird nach Beobachtung der Prozeßverläufe und der Erhebung der tatsächlichen Verhältnisse mit den zuständigen Interessensvertretungen Kontakt aufnehmen.

6.7. Personalinformationssysteme:

Dem Datenschutzrat kam weiters zur Kenntnis, daß in einer Reihe von namhaften österreichischen Unternehmen Personalinformationssysteme zum Einsatz gelangen oder geplant sind, in deren Rahmen Daten über Arbeitnehmer ermittelt und verarbeitet (verknüpft) werden, die möglicherweise nicht vom "berechtigten Zweck" dieser Unternehmen gedeckt sind, da sie technische Systeme zur Kontrolle der Arbeitnehmer darstellen könnten, die die Menschenwürde berühren (§ 96 Abs. 1 Z. 3 Arbeitsverfassungsgesetz). Von Bedeutung ist dies insbesondere im Falle einer Überlassung dieser Daten in das Ausland, da die Datenschutzkommission im entsprechenden Genehmigungsverfahren gemäß §§ 32 ff Datenschutzgesetz auch die Rechtmäßigkeit der Ermittlung und Verarbeitung zu prüfen hat. Werden diese Daten und Verarbeitungsergebnisse in einen Staat überlassen, in dem ein dem österreichischen Datenschutzgesetz vergleichbarer Datenschutz Anwendung findet (§ 32 Abs. 2 Z. 2 Datenschutzgesetz), so liegt möglicherweise eine für die Betroffenen höchst unbefriedigende Lücke im Rechtsschutz des Datenschutzgesetzes vor, die auf interpretativem oder legislativem Wege dringend geschlossen werden müßte.

7. Tätigkeit des Datenschutzrates und seiner Ausschüsse:

Berichtszeitraum: 1. April 1981 bis 31. März 1983

7.1. Statistik:7.1.1. Anzahl der Sitzungen:

7.1.1.1. des Plenums 10

7.1.1.2. von Ausschüssen

Präsidium 2

Personalausschuß 2

Arbeitsausschuß

Strafbestimmungen 2

Novellierungsausschuß 9

7.1.2. Behandlungen von Personalfragen:

(Ausschreibungen, Vorschläge) 10

7.1.3. Veranstaltungen über Datenschutz 17.1.4. Datenschutzbericht 27.1.5. Datenverarbeitungsregister-Tätigkeitsbericht (Pressemittellung) 17.1.6. Erledigungen:

<u>Stellungnahmen</u>		keine Bemerkungen	keine Einwendungen	Einwendungen ⁺
zu Gesetzen	100	41	45	14 (1)
zu Verordnungen	58	29	21	8 (5) (1)
zu internationalen Abkommen	13	2	6	5
zu DSG-Verordnungen	3		3	

7.1.7. Kenntnisnahmen:von gerichtlichen Ent-
scheidungen 1von Novellierungsvor-
schlägen 13

sonstige Kenntnisnahmen 3

7.1.8. Anregungen: 8

(1) (2)

7.1.9. Datenschutzfragen von
grundsätzlicher Be-
deutung: 17.1.10. Sonstige Beschlüsse: 2

+ (Die Zahlen in der ersten Klammer geben die wahrheitlichen Beschlüsse an, die Zahlen in der zweiten Klammer die Minderheitsvoten)

7.2. Erläuterungen:

Als Schwerpunkt der Tätigkeit des Datenschutzrates hat sich auch in diesem Berichtszeitraum die Abgabe von Stellungnahmen zu generellen Normen herauskristallisiert, wobei sich die Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen gegenüber dem vorigen Berichtszeitraum nahezu verdoppelt haben.

Die überwiegende Mehrzahl der Beschlüsse wurde einstimmig gefaßt, in 6 Fällen wurde mit Stimmenmehrheit entschieden, in einem Fall davon (Entwurf zu einer Verordnung der Salzburger Landesregierung betreffend ein Register für Geschwulsterkrankungen) kam es im Anschluß an eine grundsätzlich zustimmende Stellungnahme zur Formulierung eines Minderheitsvotums, in dem schwere datenschutzrechtliche Bedenken gegen die Anführung des § 52 Datenschutzgesetz als Rechtsgrundlage erhoben wurden, da die Führung eines derartigen Registers keine 'neue Arbeitsweise und Technik' bedinge und auch eine fünfjährige Fristsetzung nicht notwendig erscheine.

Der Inhalt der Stellungnahmen umfaßte ein breites Spektrum: Behandelt wurden prinzipielle Systemfragen des Datenschutzes, wie etwa die Prüfung der Möglichkeit der Beschränkung des Auskunftsrechtes aus automationsunterstützt verarbeiteten Krankengeschichten durch Landes-Krankenanstaltengesetze oder die Frage der Ausgestaltung der ausdrücklichen gesetzlichen Ermittlungs-, Verarbeitungs- und Übermittlungsermächtigungen gemäß §§ 6, 7 Abs. 1 Z. 1 Datenschutzgesetz durch die Materiengesetzgeber oder die Anregung, solche Ermächtigungen in einen Entwurf aufzunehmen.

Der Datenschutzrat nahm weiters zu Fragen legislativ-organisatorischer Natur Stellung, wie etwa zu dem Problem der Empfehlung des zweckmäßigsten Zeitpunktes für die Ratifizierung der Europäischen Konvention.

In einigen Stellungnahmen regte der Datenschutzrat an, einzelne Bestimmungen an die Terminologie des Datenschutzgesetzes anzupassen, um Interpretationsprobleme zu vermeiden.

Der Datenschutzrat ist kaum in der Lage festzustellen, inwieweit seine Stellungnahmen in den endgültigen Rechtsvorschriften Berücksichtigung gefunden haben, da diese häufig aufgrund der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens völlig umstrukturiert werden und die Kausalität für allfällige, in der Endredaktion vorgenommene Änderungen von einzelnen Bestimmungen aufgrund der meist großen Zahl von begutachtenden Stellen nicht festgestellt werden kann.

Dem Datenschutzrat fällt auf, daß auch die Datenschutzkommission im Datenschutzbericht 1983 ausführlich zu den von ihr begutachteten Rechtsvorschriften Stellung nimmt. Das vom Datenschutzrat gleichfalls ausgeübte Begutachtungsrecht führte auf diesem Gebiet zu einer - nicht wünschenswerten - Doppelgleisigkeit. Im Zuge der geplanten Novelle des Datenschutzgesetzes wäre daher in Erwägung zu ziehen, das Begutachtungsverfahren aus datenschutzrechtlicher Sicht zu vereinfachen. Der Datenschutzrat ist der Ansicht, daß die Begutachtung von Rechtsvorschriften vom datenschutzrechtlichen Standpunkt auch erhebliche datenschutzpolitische Komponenten beinhaltet, sodaß diesbezüglich eine Konzentration beim Datenschutzrat erfolgen soll. Die Stellungnahmen des Datenschutzrates würden für den Adressaten auch im Falle nicht einstimmig gefaßter Beschlüsse durch das Instrument des Minderheitsvotums hinreichende Transparenz aufweisen.

Anregungen: Hinsichtlich medizinischer Daten sprach der Datenschutzrat 2 Anregungen aus: Er empfahl der Oberösterreichischen Landesregierung, die in einer Novelle zum Oberösterreichischen Landeskrankenanstaltengesetz das Auskunftsrecht aus Krankengeschichten einschränkte, eine Harmonisierung mit den entsprechenden Bestimmungen des Datenschutzgesetzes herbeizuführen und empfahl gleichzeitig der Bundesregierung, diese möge den

Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz auf die Problematik der Beschränkung von Auskunftsrechten des Patienten über seine Krankengeschichte hinweisen und ersuchen, Überlegungen zu einer dem Datenschutz angemessenen Novelle des Krankenanstaltengesetzes des Bundes anzustellen.

Die zweite Anregung des Datenschutzzrates richtete sich an die Ärztekammer Kärnten und betraf die ärztliche Schweigepflicht. Der Datenschutzzrat sprach sich dahingehend aus, daß die Offenlegung der Diagnosedaten von Beamten gegenüber dem Dienstgeber in Fällen zeitweiliger Dienstverhinderung nicht wünschenswert sei.

Der Datenschutzzrat nahm auf Antrag eines Vertreters einer politischen Partei gemäß § 42 Abs. 1 Z. 4 Datenschutzgesetz zu einer Frage von grundsätzlicher Bedeutung Stellung: In Beantwortung einer Anfrage des Bundeskanzlers, ob Auskünfte über Bezüge von Leiharbeitsvertragsbediensteten im Rahmen des Interpellationsrechtes dem Nationalrat gegeben werden müßten, oder ob einer Beantwortung datenschutzrechtliche Bedenken entgegenstünden, vertrat der Datenschutzzrat die Auffassung, daß diese Frage auf parlamentarischer Ebene geklärt werden müsse.

7.3. Novellierungsausschuß:

Der Novellierungsausschuß trat im Berichtszeitraum insgesamt 9 mal zusammen und brachte dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst in einer Empfehlung vom 5. August 1982 die aus den Beratungen resultierenden inhaltlichen Überlegungen hinsichtlich der geplanten Novelle zur Kenntnis.

7.4. Personalausschuß (§ 35 Abs. 2 Datenschutzgesetz):

Die vom Personalausschuß, der im Berichtszeitraum 2 mal tagte, vorbereiteten Vorschläge des Datenschutzzrates bezüglich der Besetzung von Planstellen des Datenschutzbüros wurden an den

Bundeskanzler weitergeleitet, der aufgrund dieser Vorschläge die Besetzungen vornahm.

8. Sonderprobleme:

Die von der Datenschutzkommission im Datenschutzbericht 1983 angesprochenen Problembereiche waren im Zuge der Diskussion um die Novellierung des Datenschutzgesetzes bereits Gegenstand intensiver Beratungen im Datenschutzrat. De lege ferenda ist folgendes zu bemerken:

8.1. Medien:

Über die Feststellungen und Anregungen der Datenschutzkommission zu diesem Komplex hinaus ist der Datenschutzrat der Ansicht, daß die sogenannten "Neuen Medien" einer gesetzlichen Regelung zugeführt werden sollen. Sollte der Mediengesetzgeber auch in Zukunft in dieser Hinsicht untätig bleiben, empfiehlt der Datenschutzrat, eine Sonderregelung im Rahmen des Datenschutzrechtes ins Auge zu fassen.

Als weiteres Problem erweisen sich automationsunterstützt geführte Pressearchive, da gemäß dem durch das Mediengesetz novellierten § 54 Datenschutzgesetz hinsichtlich der in Pressearchiven gespeicherten personenbezogenen Daten Auskunfts-, Berichtigungs- und Lösungsrechte nicht bestehen. Nach Ansicht des Datenschutzrates sollten die genannten Rechte den Betroffenen zumindest hinsichtlich jener Daten zukommen, die durch die Medienberichterstattung der Öffentlichkeit zugänglich geworden sind und zu einem medienrechtlichen Verfahren geführt haben.

8.2. Adressenverlage:

Die von der Datenschutzkommission angeschnittene Frage der Adressenverlage wirft ein grundlegendes Problem auf, das prinzipiell im Zusammenhalt mit einer Novellierung der Gewerbeordnung zu behandeln wäre. Der Datenschutzrat ist jedoch der

Auffassung, daß unabhängig von einer allfälligen Novellierung der Gewerbeordnung die Frage der Adressenverlage im legislativen Zusammenhang mit dem Datenschutzgesetz behandelt werden sollte.

8.3. Wissenschaft und Dokumentation:

Im Einklang mit der Ansicht der Datenschutzkommission ist der Datenschutzrat der Auffassung, daß auch dieser Bereich einer Regelung zugeführt werden müsse, die einerseits die Interessen des Datenschutzes ausreichend berücksichtigt, andererseits jedoch wissenschaftliche Forschung nicht unmöglich macht.

8.4. Zuständigkeit der Datenschutzkommission:

Der Datenschutzrat ist nach 3jähriger Vollzugserfahrung des Datenschutzgesetzes zu der Auffassung gelangt, daß die Datenschutzkommission schwergewichtig als Entscheidungsinstanz für Einzelfälle strukturiert ist, und der Datenschutzrat konsequenterweise die anfallenden Beratungsfunktionen auf datenschutzrechtlichem Gebiet bei sich konzentrieren sollte.

Mit großem Interesse nimmt der Datenschutzrat von der Forderung der Datenschutzkommission nach vermehrten Kontroll- und Einschaurechten im Einzelfall ohne Vorliegen eines konkreten Anlasses Kenntnis.

9. Novellierung:

Die dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst vom Datenschutzrat zugeleitete Empfehlung vom 5. August 1982 verstand sich als inhaltliche Richtlinie für die geplante Novelle. Das in dieser Empfehlung vom Datenschutzrat ins Auge gefaßte Procedere sah eine abermalige Befassung des Datenschutzes mit dem Novellenentwurf erst nach Abschluß des allgemeinen Begutachtungsverfahrens unter Berücksichtigung seiner Ergebnisse vor.

In der Folge legte jedoch das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst dem Datenschutzrat neuerlich einen überarbeiteten Novellenentwurf vor, der über die Empfehlung des Datenschutzzrates hinaus ging und über die vom Datenschutzrat angeregten Richtlinien hinaus Veränderungen vorschlug. Der Datenschutzrat hält an seiner Ansicht fest, daß eine Befassung mit dem Entwurf im gegenwärtigen Stadium nicht sinnvoll erscheint, und meint, daß eine weitere Überarbeitung der nunmehrigen Version durch Novellierungsausschuß oder Plenum des Datenschutzzrates einen Eingriff in die Kompetenzen des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst darstellt, von dem jedenfalls die Initiative zu einer Regierungsvorlage ausgehen müßte.

Der Datenschutzrat vertritt nach wie vor die Auffassung, die Genehmigung der Europäischen Konvention (Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten) gemäß Art. 50 B-VG nicht vor der Novellierung des Datenschutzgesetzes zu empfehlen.

1. März 1984
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
VESELSKY

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: